

Stellungnahme	Abwägung	Ergebnis
I) anerkannte Naturschutzverbände		
9.) Niedersächsischer Heimatbund (NHB)		
Der Niedersächsische Heimatbund schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) an.	vgl. Ausführungen zu 2.)	vgl. Ausführungen zu 2.)
10.) Naturschutzbund Deutschland (NABU)		
Grundsätzlich ist die Ausweisung dieses NSG sehr zu begrüßen und schon lange überfällig. Allerdings haben wir bei den einzelnen Bereichen einige Bedenken anzubringen.		
Der gesamte Schafhauser Wald war früher in der Waldfunktionskarte als Erholungsbereich für Esens-Bensersiel und die umliegenden Gemeinden ausgewiesen. Er wird auch inzwischen in dieser Funktion intensiv genutzt. Dazu gehört der Spielplatz, der außerhalb der geschützten Bereiche liegt, aber auch der Lauf-Parkour, der zum Teil durch die geschützten Bereiche führt. Da dieser Weg sicher nicht zu den gewidmeten Wegen gehört, wäre er dann nicht mehr nutzbar, wenn nur gewidmete Wege genutzt werden dürfen. Gleiches gilt für zahlreiche andere Fuß-Wege in den geschützten Bereichen, die doch recht intensiv genutzt werden. Grundsätzlich sollten diese Wege auch weiter nutzbar sein. Darüber hinaus liegt in dem Abschnitt westlich der Auricher Straße und südlich der Buchenallee eine Pingo-Ruine, die im Rahmen der Aktion Naturerleben Niedersachsen durch das Museum Leben am Meer als Anschauungsobjekt mit einem Fußweg erschlossen wurde. Für die Radtour ist diese Anschauung unerlässlich, da es die beste erhaltene Ruine in unserem Bereich ist. Auch diese Zuwegung muss erhalten bleiben. Weiterhin ist der gesamte Wald traditionell ein Erholungsrevier für die Bevölkerung der Region und auch für die Touristen der Region. Deshalb sollte ein Verlassen der Wege zum Sammeln von Speisepilzen für die persönliche Nutzung oder für die Pflanzen- und Tierbeobachtung grundsätzlich in diesem Bereich freigegeben werden. Die beiden anderen Bereiche des NSG haben diese Probleme nicht.	Das Teilgebiet „Schafhauser Wald“ wird von den bestehenden Betretungsverboten der Verordnung ausgenommen. Durch § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG kann die Verordnung Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen, soweit der Schutzzweck dies erlaubt. Im Teilgebiet „Schafhauser Wald“ werden die wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypen unter einen besonderen Schutz gestellt. Das Betretungsrecht nach § 23 NWaldLG bezweckt die ruhige Erholung in der freien Landschaft wie Spaziergehen, das Beobachten von Tieren und Pflanzen oder auch das traditionelle Sammeln von Speisepilzen für den Eigenbedarf. Diese Nutzungen stehen nicht im Widerspruch mit den Zielen der Unterschutzstellung des Gebietes. Gem. § 3 Abs. 2 der VO dürfen die übrigen Teilgebiete des NSG außerhalb der Weg und Straßen nicht betreten werden. Das Verbot unterscheidet <u>nicht</u> zwischen gewidmeten und ungewidmeten Wegen und Straßen. Dies wurde bewusst so gewählt, da viele der für die Naherholung genutzten Wege nicht gewidmet sind. Eine Erholungsnutzung wird durch dieses Verbot nicht eingeschränkt.	Die Verordnung sowie die Begründung werden angepasst. Demnach wird durch die Inhalte des § 3 Abs. 2 ein Betreten des Teilgebietes „Schafhauser Wald“ nach den Bestimmungen des NWaldLG ermöglicht.
In dem Entwurf wird kein Bezug genommen auf die kulturlandschaftlichen Elemente, die innerhalb des Bereiches Schafhauser Wald noch vorhanden sind. Nahe dem Benser Tief findet sich ein vermutlich eisenzeitlicher Grabhügel. In weiten Bereichen ist der	Diese Belange stellen wichtige Grundlageninformationen für das Gebiet dar, eine detaillierte Regelung dieser Belange ist jedoch im Rahmen einer Verordnung nach dem Naturschutzgesetz	Historische und denkmalpflegerische Belange werden bei der Erarbeitung von Pflege und Entwicklungsplänen für das Schutzgebiet berücksichtigt.

mittelalterliche Verlauf des Alten Klostertiefs noch gut zu erkennen und zu verfolgen, eine hochmittelalterliche wasserwirtschaftliche Anlage, die als bedeutendes Bodendenkmal einzuschätzen ist. Durch die Unterschutzstellung ist sie vor Zerstörungen durch die Forstwirtschaft weitgehend geschützt, was sehr zu begrüßen ist. Da der gesamte Wald im Mittelalter eine landwirtschaftliche Außenstelle des Klosters Marienkamp bei Esens war, ist mit zahlreichen anderen Kulturlandschaftsspuren zu rechnen wie zum Beispiel Eschböden. Auf den Fundamenten dieses Betriebes wurde im 19. Jahrhundert das Schafhaus errichtet, ein typisches Domänengebäude, umgeben von einer gut erhaltenen Parkanlage des 19. Jh., beides erscheint denkmalwürdig. Zudem sind da auch noch Bodenspuren, die ins Mittelalter zurückweisen. Allerdings liegt der gesamte Komplex außerhalb der Schutzzone, aber er grenzt unmittelbar daran. Weiterhin gibt es zwei Bereiche im Schafhauser Wald innerhalb der Schutzzonen, in denen früher Ziegeleiten abgegraben wurde und die damit ebenfalls Kulturlandschaftsspuren sind. Da diese Spuren auch wichtige Lebensräume für die hier geschützten Arten darstellen, sollte darauf hingewiesen werden und der Erhalt dieser Spuren gewährleistet werden. Zum Beispiel ist das ehemalige Domänengeländer der Nahrungsraum für die hier beheimateten Fledermausarten.	nicht möglich.	
Für den Bereich der Feuchtwiesen bei Esens ist anzumerken, dass der Neue Schloot erst in den 70-er Jahren des 20. Jh. ausgebaut wurde und den Naturwert dieses Raumes wesentlich zerstört hat. Da die umliegenden Flächen jetzt unter Schutz gestellt werden, wäre es sinnvoll, den Wasserspiegel im Neuen Schloot mit einer Sohlgleite so stark wie möglich anzuheben, um eine Wiedervernässung zu ermöglichen. In den 80-er Jahren wuchs hier noch die Sumpfdotterblume auf den Flächen, heute ist sie nur noch an Grabenrändern zu finden. Insgesamt müsste im Oberliegerbereich dieser Feuchtwiesen die Anwendung von Gülle reglementiert werden, um den Nährstoffeintrag in das Gebiet zu minimieren.	Diese Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch um Details, die einer umfangreichen Planung sowie spezieller (wasserrechtlicher) Genehmigungen oder gar einer Planfeststellung bedürfen. Sie sind durch das Erlassen einer Schutzgebietsverordnung nicht regelbar.	Diese Belange fließen in die Erarbeitung von Pflege und Entwicklungsplänen für das Schutzgebiet ein.
Die Stuhlleide ist der wesentliche Vorfluter des Bereiches Ochsenweide. In diesem Gewässer sind Schlammpeitzger und Flussneunauge nachgewiesen, was die Qualität dieses Gewässers belegt. Allerdings wird die Wanderung solcher Fische durch die ungeeignete konstruierte	Die Stuhlleide verläuft bis auf einen Abschnitt im Oberlauf nicht innerhalb des Geltungsbereichs des NSG. Die Änderung von nicht funktionsfähigen Einrichtungen zum Artenschutz ist in einem NSG-Verfahren nicht	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für die dargestellte Änderung der Fischtreppe müsste ohnehin ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt

Fischtreppe an der Falster Leide massiv behindert. Diese Fischtreppe müsste als funktionsfähige Sohlgleite umgebaut werden und regelmäßig kontrolliert werden, um dieser Gewässerqualität gerecht zu werden.	regelbar.	werden.
Ein Abschnitt des Benser Tiefs verläuft ebenfalls durch das geplante NSG. Die Naturqualität dieses Gewässers wird ebenfalls durch unüberwindbare Staustufen unterhalb und oberhalb des geschützten Bereiches massiv behindert. Dieser Aspekt müsste gesondert aufgegriffen werden.		Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für die dargestellte Änderung der Fischtreppe müsste ohnehin ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden.
18.) Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.		
Im Niedersächsischen Fischereigesetz ist unter Berücksichtigung der natürlichen Lebensgemeinschaften die Hege der Fischbestände geregelt (§ 40 Nds. FischG). Besitzmaßnahmen sind nur innerhalb der durch § 40 Abs. 1 Nds. FischG und § 12 der Binnenfischereiordnung gesetzten Grenzen zulässig. Der Fischereiberechtigte hat gem. § 40 Nds. FischG die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Besitzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen. Insbesondere in § 42 Nds. FischG „Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessene Rücksicht zu nehmen“ sind naturschutzrelevante Bezüge hergestellt. Auch das Bundesnaturschutzgesetz verweist in Kapitel 5 (§ 37 bzw. 40), auf die Sonderstellung des Fischereirechts als lex specialis. Eine Regelungsbefugnis in Form eines Zustimmungsvorbehalts bzw. Besitzverbotes seitens der Naturschutzbehörde zur Hege oder Besitzmaßnahmen in einem dem Fischereigesetz unterliegenden Gewässer, kann daraus nicht abgeleitet werden. Abzugrenzen davon sind Gewässer, die nicht der Hege unterliegen und eine Sonderstellung einnehmen (§ 40 Abs. 2 Nds. FischG). Hierunter fallen z. B. Fischteiche.	Ein Agieren der Sportfischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch die Verordnung zum NSG nicht eingeschränkt. Für einen Fischbesatz ist keine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Dieser ist der Behörde <u>anzuzeigen</u> . Dies hat den Hintergrund, dass die für das Schutzgebiet zuständige Naturschutzbehörde Kenntnis über die Aktivitäten hat, damit Anfragen von Bürgern, die in der Regel zu erwarten sind, korrekt beantwortet werden können. Ein Besitzverbot ist nicht vorgesehen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird in § 3 Abs. 1 Ziffer. 17 (ehem. Ziffer 18) der Hinweis eingefügt, dass ein Verbot der Fischerei nur für Gewässer gilt, die den Regelungen des Fischereirechts nicht unterliegen.
Die vorgesehene Einschränkung der Fischereiausübung durch das Verbot an neuen Stellen an den Gewässern zu angeln, ist nicht zulässig, da hier in bestehendes Recht (hier Fischereigesetz) eingegriffen wird. Demnach sind im Rahmen des Betretungsrechts der Zugang zu den Uferbereichen, sowie die Ausübung der Fischerei zu gewährleisten. Die Bezeichnung „fester Angelplatz“ kann sich aus unserer Sicht nur auf bauliche Einrichtungen (z. B. Plattformen) bzw. großflächig angelegte bzw. freigeräumte Bereiche beziehen. Die Anlage solcher Einrichtungen kann ggf. (z. B. für	Das Betretungsrecht zum Zwecke der Sportfischerei soll nicht durch die Verordnung eingeschränkt werden. Das Verbot der Anlage neuer Angelplätze bezieht sich auf Varianten, die einer großflächigen Freiräumung von Gewässerabschnitten oder gar das Errichten von baulichen Anlagen bedürfen.	Eine Klarstellung in der Begründung für die Anlage neuer Angelplätze wird vorgenommen (zu § 4 Abs. 7).

Behinderte) notwendig sein. Unabhängig davon muss der freie und uneingeschränkte Zugang zum Gewässer bleiben, wie es im Vergleich zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd generell freigestellt bleibt. Vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes würde die o.g. Einschränkung zu einer klaren Benachteiligung gegenüber den jagdlichen Freistellungen führen.		
Im Rahmen der Hege sowie zu Monitoringmaßnahmen ist die Durchführung der Elektrofischerei zwingend erforderlich. Ein Durchwaten des Gewässers ist aufgrund des Ausbauzustands nicht möglich. Da diese Untersuchungen nur vom Boot aus durchgeführt werden können, ist die Verwendung eines motorgetriebenen Bootes auch aus Sicherheitsgründen erforderlich. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die generelle Freistellung zum Befahren des Gewässers zu den o.g. Zwecken.	Eine Elektrofischerei darf gem. § 44 Niedersächsisches Fischereigesetz nur zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden. Das dafür erforderlich Genehmigungsverfahren wird durch die §§ 10 und 11 der Binnenfischereiverordnung geregelt. Somit ist es nicht der Regelfall, von dem der verantwortliche Verein Gebrauch macht. Liegt eine solche rechtmäßige Genehmigung vor, so fällt die Durchführung unter die Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung.	In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung werden auch das Befahren sowie eine genehmigte Elektrobefischung ausdrücklich einbezogen.
Darüber hinaus ist die Durchführung der Fischereiaufsicht notwendig. Hierzu ist eine generelle Freistellung der Betretung des Gebietes auch abseits der Wege erforderlich (vgl. Nds. FischG. § 56).	Dieses Betreten fällt unter die Freistellung in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung. Es fällt unter die rechtmäßige Nutzung der Grundstücke.	In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung wird auch eine nach § 56 Nds. FischG bestellte Fischereiaufsicht ausdrücklich einbezogen.
II) Träger öffentlicher Belange (TÖB)		
5.) Landkreis Wittmund, Amt 60 Bauamt – Abt. 60.2 –untere Wasserbehörde		
Aus meiner Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die zukünftige Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und von Gewässern III. Ordnung, die z.B. der nachhaltigen Entwässerung bebauter Grundstücke dienen, aufrechterhalten werden kann. Der letzte Teil unter der Nr. lfd. 4 des § 4 „Freistellungen“ sollte m.E. eine andere Fassung erhalten, da man sich mit der Vorgabe „...auf der Basis abgestimmter Unterhaltungspläne“... zu sehr und auch zu langfristig festlegen würde. Das würde zudem auch bedeuten, dass für die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung ebenfalls Unterhaltungspläne aufzustellen wären. Aus meiner Sicht wäre als letzter Satz folgende Aussage geeignet:der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung und unter besonderer Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange.	Der Bezug zu den abgestimmten Unterhaltungsrahmenplänen basiert auf ein Instrument, das aktuell eine Basis für die Gewässerunterhaltung darstellt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es durch neue Grundlagen abgelöst wird. Daher wird diese Begrifflichkeit aus dem Wortlaut der Verordnung herausgenommen.	Der Anregung wird entsprochen. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 wird wie folgt geändert: „die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung sowie sonstige Entwässerungsgräben, die nicht dritter Ordnung sind nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung sowie unter besonderer Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange“
Gegen die geplante Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung	Gem. § 4 Abs. 12 der Verordnung bleiben bestehende,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken. Auf Folgendes wird hingewiesen: • Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Trinkwassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland. Die entnahmebedingte Grundwasserabsenkung wirkt sich unter dem gesamten Naturschutzgebiet aus. Derzeit (im Istzustand) werden ca. 10 Mio. m³ Grundwasser für die Trinkwasserversorgung entnommen. Dem OOWV wurde 2004 eine Bewilligung zur Entnahme von insgesamt 13,0 Mio. m³/a erteilt. Es ist davon auszugehen, dass die bewilligte Entnahmemenge in einigen Jahren auch nahezu entnommen wird. Im Bewilligungsverfahren wurde die UNB beteiligt. Die ökologische Beweissicherung wird in der bisherigen Form fortgeführt. Die Ergebnisse der Beweissicherung werden der UNB regelmäßig vorgelegt. • Die Ausweisung des Naturschutzgebietes darf zu keinerlei Einschränkungen bei der Trinkwasserentnahme führen. • Das Naturschutzgebiet liegt derzeit noch außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes. Es ist zeitnah eine Anpassung des Wasserschutzgebietes geplant. Danach wird voraussichtlich das gesamte Naturschutzgebiet auch im Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIA) liegen.	rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Bei zukünftigen Projekten zur Trinkwasserversorgung sind im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsverfahren die Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu ermitteln (§ 34 BNatSchG). Für neue Bewilligungen könnte eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 31 NAGBNatSchG erforderlich sein (§ 5 „Befreiungen“ der Verordnung).	
23.) Samtgemeinde Esens		
Seitens der Samtgemeinde bestehen gegenüber der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ Bedenken.		Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen
Die betroffenen Bereiche zeichnen sich im Wesentlichen durch forst- und landwirtschaftliche Nutzungen aus. Darüber hinaus kommt weiten Teilen eine Funktion als Naherholungsgebiet für die Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Esens zu. Teilweise nutzen auch Touristen das Gebiet.	Dieser Hinweis ist auch in anderen Stellungnahmen vorhanden. Durch die Verordnung sollen die Forst- und Landwirtschaft sowie die Nutzung des Gebiets zur Erholung weiterhin möglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Landwirtschaft darf in der Ausübung ihrer Tätigkeit auf den im Geltungsbereich befindlichen Flächen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Sofern neben Flächen, die im Eigentum und in Bewirtschaftung der Landesforsten bzw. der Naturschutzstiftung stehen, weitere private Flächen betroffen sind, wird um Prüfung gebeten, ob diese Flächen zwingend in den Geltungsbereich aufgenommen werden müssen. Alternativ sollte geprüft werden, ob entsprechenden Flächeneigentümern	Auf der Grundlage des § 32 BNatSchG sind die gemeldeten Natura 2000-Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ausgleichsflächen von vergleichbarer Qualität angeboten werden können.	Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird (FFH-Richtlinie, Verpflichtung des Mitgliedslandes zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands). Bereits heute unterliegen die als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen einem Verschlechterungsverbot auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie. Für die als FFH-Gebiet gemeldeten Teilbereiche ist eine Unterschutzstellung gesetzlich vorgeschrieben. Außerdem wurde aufgrund der „Insellage“ der Teilbereiche „Feuchtwiesen bei Esens“ für ihre Vernetzung ein Verbindungskorridor abgegrenzt, in dem sich bereits heute wertvolle Lebensraumtypen sowie gem. § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop befinden. Eine Vernetzung der Bereiche ist für das Erreichen und die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands unerlässlich. Der Flächenkomplex westlich der „Ochsenweide“ befindet sich bereits zum größten Teil als Kompensationsfläche im Eigentum der öffentlichen Hand. Er dient dem Kernbereich Ochsenweide als „Puffer- und Ergänzungsfläche“. Für Lebensraumtypen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie sie im Teilbereich „Feuchtwiesen bei Esens“ vorliegen (Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen), ist zum Erreichen und zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands eine angepasste Nutzung erforderlich (vgl. § 4 Abs. 3 der Verordnung). Seit einigen Jahren gehören die als FFH-Gebiet gemeldeten „Feuchtwiesen bei Esens“ zur Förderkulisse der Agrarumweltmaßnahmen (hier Programm „Extensive Nutzung von Dauergrünland GL 12“, vgl. Abbildung). Innerhalb von Naturschutzgebieten kann aus Landesmitteln ein Erschwernisausgleich gewährt werden. Außerdem besteht von Seiten der Naturschutzbehörde das Angebot, Flächen von Privateigentümern zu erwerben oder gegen andere Flächen außerhalb des geplanten NSG zu tauschen (wertgleicher Tausch).	
---	--	--



Abb.: aktuelle Kulisse des AUM-Programms „Grünland 12“

Die Samtgemeinde Esens ist mit ihren vielfältigen landschaftlichen Ausprägungen (Küste, Marsch, Wald, Wallheckenlandschaft) ein beliebtes Ausflugs- und Ferienziel und bietet Naherholung für Gäste und Einheimische. Die Förderung und Stabilisierung des lokalen Tourismus ist daher sehr wichtig.

Der touristische Wert der Samtgemeinde darf nicht durch die o.a. Ausweisung verringert werden. Wege, Lauf- und Wanderpfade sowie Spielflächen sind weiterhin ohne Einschränkungen der Benutzung zur Verfügung zu stellen (Ergänzung des § 3 Abs. 2 der Verordnung).

An der Buchenallee befindet sich darüberhinaus ein Spielplatz, der bei Familien sehr beliebt ist. Die Sicherstellung der Nutzung des Spielplatzes bitte ich ebenso in die Verordnung mit aufzunehmen.

Die Betretungsregelung macht zwischen gewidmeten und ungewidmeten Wegen und Straßen keinen Unterschied (§ 3 Abs. 2 der Verordnung). Für das Teilgebiet „Schafhauser Wald“ ist eine Regelung nach dem NWaldLG in § 3 Abs. 2 der Verordnung getroffen worden (vgl. Abwägung zur Stellungnahme des Naturschutzbundes Niedersachsen, Nr. 10). In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Ziffer 6 werden die Spielflächen sowie der Spielplatz an der Buchenallee ausdrücklich benannt.

Die Verordnung sowie die Begründung werden angepasst (vgl. auch Abwägung zur Stellungnahme des Naturschutzbundes Niedersachsen, Nr. 10).

24.) Stadt Esens

In der Stadt Esens soll eine ca. 1,7 ha große Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, welche vorwiegend Laub- und Nadelhölzer aufweist. Die Fläche steht nicht im Eigentum der Stadt.

Im östlichen Bereich („an den Lehmkuhlen“) verläuft der seit 1984 gewidmete Alter Postweg. Die Widmungskarte sowie ein Lageplan der Straße sind diesem Schreiben beigelegt. Eine Befahrung und Begehung des alten Postweges ist auch mit Ausweisung des Naturschutzgebietes

Gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 22 der Verordnung ist es verboten, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen. Auf den

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

sicherzustellen.	öffentlich gewidmeten Straßen ist dies nicht verboten.	
Als angrenzende Gemeinde weist die Stadt auf den hohen touristischen Wert des Schafhauser Waldes mit dem „Trimm-dich-Pfad“, den beschilderten Laufstrecken und den vorhandenen Wegen hin, die zur Erholung und Freizeitgestaltung von Touristen sowie auch Einheimischen aufgesucht werden. Die Begehung und Benutzung ist auch zukünftig zu gewährleisten (Ergänzung des § 3 Abs. 2 der Verordnung). An der Buchenallee befindet sich ein Spielplatz, der bei Familien sehr beliebt ist. Die Sicherstellung der Nutzung es Spielplatzes bitte ich auch in die Verordnung aufzunehmen.	Die Betretungsregelung macht zwischen gewidmeten und ungewidmeten Wegen und Straßen keinen Unterschied (§ 3 Abs. 2 der Verordnung). Für das Teilgebiet „Schafhauser Wald“ ist eine Regelung nach dem NWaldLG in § 3 Abs. 2 der Verordnung getroffen worden (vgl. Abwägung zur Stellungnahme des Naturschutzbundes Niedersachsen, Nr. 10). In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Ziffer 6 werden die Spielflächen sowie der Spielplatz an der Buchenallee ausdrücklich benannt. Der hohe touristische Wert des Gebietes wird demnach ausreichend gewürdigt.	Die Verordnung sowie die Begründung werden angepasst.
25.) Gemeinde Dunum		
In der Gemeinde Dunum soll eine ca. 11 ha große Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, welche vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Seitens der Gemeinde bestehen gegenüber der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ erhebliche Bedenken. Die Landwirtschaft darf in keinsten Weise in der Ausübung ihrer Tätigkeit, auf den im Geltungsbereich befindliche Flächen beeinträchtigt werden. Auch eine Intensivierung der Landwirtschaft ist zu gewährleisten.	Auf der Grundlage des § 32 BNatSchG sind die gemeldeten Natura 2000-Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird (FFH-Richtlinie, Verpflichtung des Mitgliedslandes zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands). Bereits heute unterliegen die als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen einem Verschlechterungsverbot auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie. Für die als FFH-Gebiet gemeldeten Teilbereiche ist eine Unterschutzstellung gesetzlich vorgeschrieben. Außerdem wurde aufgrund der „Insellage“ der Teilbereiche „Feuchtwiesen bei Esens“ für ihre Vernetzung ein Verbindungskorridor abgegrenzt, in dem sich bereits heute wertvolle Lebensraumtypen sowie gem. § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope befinden. Eine Vernetzung der Bereiche ist für das Erreichen und die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands unerlässlich. Der Flächenkomplex	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	westlich der „Ochsenweide“ befindet sich bereits zum größten Teil als Kompensationsfläche im Eigentum der öffentlichen Hand. Er dient dem Kernbereich Ochsenweide als „Puffer- und Ergänzungsfläche“. Für Lebensraumtypen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie sie im Teilbereich „Feuchtwiesen bei Esens“ vorliegen (Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen), ist zum Erreichen und zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands eine angepasste Nutzung erforderlich (vgl. § 4 Abs. 3 der Verordnung). Eine Intensivierung der Nutzung würde dem Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zuwiderlaufen. Ein Bedarf für eine Intensivierung ist für den größten Teil der Nutzflächen vor Ort aktuell zudem nicht erkennbar.	
Im ausgewiesenen Bereich befindet sich der Bungelbrookweg. Dieser steht im Eigentum der Gemeinde und soll weiterhin der Benutzung dienen. Eine Befahrung und Begehung ist auch mit Ausweisung des Naturschutzgebietes sicherzustellen.	Der Bungelbrookweg liegt nach den mir vorliegenden Unterlagen deutlich außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten NSG-Verordnung. Eine Betroffenheit ist hier nicht erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Dunum lehnt aus den vorgenannten Gründen die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ ab.		Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.
29.) Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)		
Wir nehmen zu der o.g. Ausweisung des Naturschutzgebietes wie folgt Stellung:		
In dem oben angegebenen Bereich befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV.	keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es ist sicherzustellen, dass die eventuellen Erweiterungen, Unterhaltungen bzw. Erneuerungen an den Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV von den Verboten des o.g. Gebietes ausgenommen werden.	Die Abwägung erfolgt gemeinsam mit den weiteren Inhalten der Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes wird Ihnen von Herrn ..., Tel.-Nr.: 04401-..., E-Mail: ...@oowv.de, zeitnah nachgereicht.	keine	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.
Aktuelle Pläne werden Ihnen unter der E-Mail-Adresse: planauskunft@oowv.de zur Verfügung gestellt.		
Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn ... von der zuständigen Betriebsstelle in Harlingerland, Tel.-Nr.: 04977-..., in der		

Örtlichkeit angeben lassen. Der OOWV betreibt südlich des geplanten Naturschutzgebietes „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ in den Gemarkungen Moorweg und Dunum Förderbrunnen für sein Wasserwerk ‚Harlingerland‘. Mit dem Bescheid des Landkreises Wittmund vom 12.12.2006 (Az: 61/66 37 42) wurde die Entnahme von 13 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr zum Zwecke der Trinkwassergewinnung bewilligt. Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) befindet sich zum größten Teil über dem unterirdischen Wassereinzugs- und zukünftigen Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes. Die zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung notwendigen Aktivitäten dürfen durch die Auflagen für das geplante NSG weder jetzt noch in Zukunft beeinträchtigt werden.	Gem. § 4 Abs. 12 der Verordnung bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Bei zukünftigen Projekten zur Trinkwasserversorgung sind im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsverfahren die Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu ermitteln (§ 34 BNatSchG). Für neue Bewilligungen könnte eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 31 NAGBNatSchG erforderlich sein (§ 5 „Befreiungen“ der Verordnung).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Dies betrifft insbesondere die folgenden in § 3 formulierten Verbote: 1. Grundwasserentnahmen (vgl. NSG-Verordnungsentwurf, § 3, (1), 12. und 13.) Das pauschale Verbot, Grundwasser zu entnehmen, steht im Widerspruch zur aktuell bewilligten Grundwasserentnahme zum Zwecke der Trinkwassergewinnung. Dies gilt ebenso für das Verbot, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes einzugreifen.	Zu 1.: Die aktuelle Grundwasserentnahme wurde vor dem Erlass dieser Verordnung bewilligt. Gem. § 4 Abs. 12 der Verordnung bleiben bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt. Bereits für die bewilligte Trinkwasserförderung wurde im Jahr 2003 eine „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet. Im Ergebnis wurde keine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete festgestellt. Zukünftige Projekte dieser Art müssen ebenfalls einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG unterzogen werden. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob die als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen unter einem nationalen Schutz gestellt wurden oder nicht.	Zu 1.: Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.
2. Bau, Betrieb und Instandhaltung von Versorgungsleitungen (vgl. NSG-Verordnungsentwurf, § 3, (1), 2.) 3. Bau, Betrieb und Instandhaltung von Messvorrichtungen z. B. Grundwassermessstellen (vgl. NSG-Verordnungsentwurf, § 3, (1), 1.) Das schließt Betretungs- und Benutzungsrechte für Straßen, Wege und Flächen ein, zumal mit der Bewilligung zur Grundwasserentnahme seitens des Landkreises Wittmund Auflagen erteilt worden sind, die ein Betreten des NSG erforderlich machen. Dazu zählt neben der	Zu 2. und 3.: Die Nutzung und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt (§ 4 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung). Dazu gehört auch die Unterhaltung von Leitungen und Messvorrichtungen aller Art. Eine Instandsetzung kann mit einem größeren Aufwand verbunden sein. Daher ist die Kenntnis der für das	Zu 2. und 3.: § 4 Abs. 2 Ziffer 6 wird ergänzt, dass die Naturschutzbehörde bei kurzfristig erforderlich werdenden Arbeiten unverzüglich zu informieren ist.

wasserwirtschaftlichen auch eine ökologische Beweissicherung, die einen potentiellen Einfluss der Grundwasserentnahme auf den Naturhaushalt erfasst. Die Ergebnisse werden regelmäßig dem Landkreis Wittmund zur Prüfung vorgelegt. Mit diesen umfangreichen Beweissicherungsmaßnahmen wären die Belange des geplanten NSG bereits abgedeckt.	Gebiet zuständigen Naturschutzbehörde über den Zeitpunkt und den Umfang der Arbeiten erforderlich. Bei kurzfristig notwendigen Arbeiten wird die Frist für die Anzeige bei der Naturschutzbehörde geändert. Bei einem Neubau von Leitungen ist zu prüfen, ob diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck des NSG im Einklang stehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in bestimmten Fällen Bestandteile des Gebietes zerstört oder beschädigt werden können. Daher ist in diesen Fällen ein Vorgehen gem. § 34 BNatSchG sowie eine Befreiung gem. § 5 der Verordnung erforderlich. Das Betreten und Befahren des Gebietes für die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung schließt die Regelung nach § 4 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung ein. Außerdem ist ein Betreten und Befahren des Gebietes für diese Zwecke auch durch die Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b) abgedeckt. Eine Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde stellt zum einen sicher, dass die Maßnahme mit dem Schutzzweck des NSG abgestimmt ist und die Behörde zum anderen bei Anfragen zu den Maßnahmen von Dritten Rede und Antwort stehen kann. Für kurzfristig erforderlich werdende Arbeiten wird eine geänderte Anzeigefrist bei der Naturschutzbehörde erforderlich.	
Generell empfehlen wir die für die Trinkwassergewinnung notwendigen Aktivitäten von den Verboten des § 3, Abs. 1 und 2 entsprechend der bereits im Entwurf der NSG-Verordnung vorgesehenen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung freizustellen (§ 4). So wären u. a. die obigen Punkte berücksichtigt.	Aus den oben dargestellten Gründen kann einer generellen Freistellung nicht zugestimmt werden.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden.
30.) EWE		
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Bei allen naturschutzorientierten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, bei denen sich Nutzungen sowie die Oberflächenstrukturen von Flurstücken ändern oder die mit erdbaulichen Maßnahmen verbunden sind, wird die „EWE Netz GmbH“ grundsätzlich vorab um Stellungnahme gebeten. Sollte es zu den angesprochenen Änderungen kommen,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	werden gemeinsam mit der EWE Netz GmbH mögliche Lösungen erörtert.	
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaefts-kunden/service/leitunQSDlaene-abrufen .	keine	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
32.) Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH		
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Bei allen naturschutzorientierten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, bei denen sich Nutzungen sowie die Oberflächenstrukturen von Flurstücken ändern oder die mit erdbaulichen Maßnahmen verbunden sind, wird die „Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH“ grundsätzlich vorab um Stellungnahme gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
33.) Tennet TSO GmbH		
Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
35.) Deutsche Telekom Technik GmbH		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat		

die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		
Gegen den Verordnungsentwurf haben wir Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/ oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes. Von der o. a. Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen. Ihre Lage ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit und kurzfristig sicherzustellen. Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.	Die Nutzung und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt. Dazu gehört auch die Unterhaltung von Leitungen aller Art. Eine Instandsetzung kann mit einem größeren Aufwand verbunden sein. Daher ist die Kenntnis der für das Gebiet zuständigen Naturschutzbehörde über den Zeitpunkt und den Umfang der Arbeiten erforderlich. Das Betreten und Befahren des Gebietes für die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung schließt die Regelung nach § 4 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung ein. Außerdem ist ein Betreten und Befahren des Gebietes für diese Zwecke auch durch die Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b) abgedeckt. Eine Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde stellt zum einen sicher, dass die Maßnahme mit dem Schutzzweck des NSG abgestimmt ist und die Behörde zum anderen bei Anfragen zu den Maßnahmen von Dritten Rede und Antwort stehen kann. Für kurzfristig erforderlich werdende Arbeiten wird eine geänderte Anzeigefrist bei der Naturschutzbehörde erforderlich. Bei einem Neubau von Leitungen ist zu prüfen, ob diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck des NSG im Einklang stehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in bestimmten Fällen Bestandteile des Gebietes zerstört oder beschädigt werden können. Daher ist in diesen Fällen ein Vorgehen gem. § 34 BNatSchG sowie eine Befreiung gem. § 5 der Verordnung erforderlich.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. § 4 Abs. 2 Ziffer 6 wird ergänzt, dass die Naturschutzbehörde bei kurzfristig erforderlich werdenden Arbeiten unverzüglich zu informieren ist.
37.) Sielacht Esens		
Von der o. g. Ausweisung bzw. Erweiterung zu einem Naturschutzgebiet sind seitens der Sielacht Esens mehrere Gewässer II. Ordnung am Rand oder direkt betroffen. Zur näheren Darstellung sind dieser Stellungnahme die entsprechenden Detailkarten mit den betroffenen Gewässern	Es trifft zu, dass das Benser Tief mit seinen beidseitigen Deichbauten eher einem „technischen Bauwerk“ als einem natürlichen Gewässer ähnelt. Trotzdem stellt es einen Lebensraum dar, der von vielen Arten des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das Benser Tief verbleibt im Geltungsbereich des NSG.

beigefügt. Gemäß der Detailkarten 3, 4 und 6 verläuft das Benser Tief durch das geplante Gebiet. Bei dem Gewässer handelt es sich um einen Hochwasserschutzkanal, welcher 1870/71 künstlich hergestellt worden ist und nach der Wasserrahmenrichtlinie als künstliches Gewässer definiert ist. Zusätzlich sind, wie auf Detailkarten-Nr. 4 dargestellt, zwei seitlich des Benser Tiefs befindliche Ringgräben (10.2a und 10.2b) betroffen. Somit besteht das Gew. II. Ordnung „Benser Tief“ aus dem Gewässer selbst und aus den beidseitig verlaufenden Hochwasserdeichen, teils ergänzt durch daran außen sich anschließende Ringgräben. Das System leitet das Wasser und speichert selbiges im Hochwasserfall aus einem Niederschlagseinzugsgebiet von ca. 11.000 ha. Somit sind neben dem Gewässerbett selbst auch die anliegenden Kanaldeiche Teil des Schutzsystems und müssen entsprechend betrachtet werden. Aus vorgenannten Gründen erscheint aus Sicht der Sielacht die Hinzuziehung dieses Teillabschnitts des Benser Tiefs in das Naturschutzgebiet sehr schwer vereinbar. Es wird daher gebeten, diesen Teillabschnitt aus der Planung sowohl textlich als auch zeichnerisch zu entfernen.	Schutzgebietes als Rast- und Nahrungsbiotop sowie auch für die Reproduktion genutzt wird. Es durchschneidet die wichtigen, als FFH-Gebiete gemeldeten Teilbereiche „Ochsenweide“. Bei den zukünftig zu erarbeitenden Managementplänen wird das Benser Tief mit seinen Randbereichen z. B. bei der Bearbeitung der Neophytenproblematik eine Rolle spielen. Aus diesen Gründen ist ein Verbleib dieses Gewässers im Geltungsbereich des NSG erforderlich.	
Auf der Detailkarte Nr. 7 ist zunächst die Kartengrundlage dahingehend zu korrigieren, als das dort verlaufende Gew. II. Ordnung Nr. 73 „Stuhlleide“ nicht mehr durch das geplante Schutzgebiet verläuft. Vorgenannter Teillabschnitt (siehe gestrichelte Linie) ist in 2016/17 durch eine Maßnahme des Niedersächsischen Landesforstes an den Randbereich des Benser Tiefs verlegt worden. Daher wird zur Vereinfachung vorgeschlagen, die südliche Grenze des geplanten Naturschutzgebietes an den nördlichen Rand der verlegten Stuhlleide zu verschieben. Entsprechende Detailpläne bzw. Aufmaße sind bei den Niedersächsischen Landesforsten, zuständig ist Herr ..., erhältlich. Bei der Verschiebung der Grenze bitten wir darauf zu achten, dass am Rand des Gewässers sich ein zwei Meter breiter Gewässerräumstreifen befindet. Gegebenenfalls sollte die neue Flurstücksgrenze herangezogen werden. Dabei handelt es sich um das Flurstück ... der Flur 9 Gemarkung Moorweg, derzeit noch eingetragener Eigentümer:	Der betreffende Verlauf der Stuhlleide ist aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen worden. Dies gilt für die Flurstücke ..., ... und ... der Flur 9 sowie ... und ... der Flur 8 von Moorweg. Die Flurstücksgrenzen werden gewählt, weil im vorliegenden Fall eindeutig nachvollziehbare Abgrenzungen geschaffen werden. Eine Herausnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar, da das neu angelegte Gewässer entlang der südlichen und östlichen Außengrenze des NSG verläuft und die „Neue Ochsenweide“ in diesem Bereich kein gemeldetes FFH-Gebiet darstellt.	Der Anregung wird gefolgt.
Im weiteren Verlauf der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ebenfalls das Benser Tief als Hochkanal. Auch hier wird gebeten, die Grenze zum Schutzgebiet außerhalb des Nordrandes der Kanaldeiche zu verlegen, sofern nicht bereits erfolgt.	Die Grenze befindet sich in diesem Abschnitt außerhalb des Benser Tiefs einschließlich seiner Kanaldeiche, da hier die Flurstücksgrenzen für die räumliche Ausdehnung gewählt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß Detailkarte 9 verlaufen dort zwei Gewässer II. Ordnung, Nr. 92	Die Formulierung „unter besonderer Berücksichtigung	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Der Belang

„Alte Moore Schloot“ sowie Nr. 54 „Neuer Schloot“, teils am Rand teils durch das Plangebiet. Gemäß Entwurfstext der Verordnung unter § 4 Freistellungen, Punkt 4, wird die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung freigestellt. Neben den gesetzlichen Rahmenbestimmungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz, des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes sollen die Schutzzwecke dieses Naturschutzgebietes sowie abgestimmte Unterhaltungspläne zusätzliche Berücksichtigung finden. Aus Sicht des Verbandes ist die Erwähnung zum Schutzzweck der Erhaltungsziele dieser Verordnung und aufgrund von abgestimmten Erhaltungsplänen entbehrlich. Letztgenannte Punkte werden durch die vorrangigen Gesetzesrahmen ausreichend berücksichtigt. Insbesondere die Vorgabe von abgestimmten Unterhaltungsplänen würde gegebenenfalls zu einer zu starken Einschränkung erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen an den betroffenen Gewässern II. Ordnung mit sich führen.	des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung“ wird beibehalten, da die Inhalte des § 2 der Verordnung elementare Grundlagen für <u>alle</u> im NSG vorhandenen Flächen darstellen. Der Bezug zu den abgestimmten Unterhaltungsrahmenplänen basiert auf einem Instrument, das aktuell eine Basis für die Gewässerunterhaltung darstellt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es durch neue Grundlagen abgelöst wird. Daher wird diese Begrifflichkeit aus dem Wortlaut der Verordnung herausgenommen.	„abgestimmte Unterhaltungsrahmenpläne“ wurde aus dem Wortlaut der Verordnung herausgenommen und wird nunmehr in der Begründung als aktuell anwendbare Grundlage erwähnt (§ 4 Abs. 2 Ziffer 4 der Verordnung).
In dem Entwurf des Verordnungstextes § 3 Verbote soll unter Punkt 18 die fischereirechtliche Nutzung von Gewässern verboten werden. Aus Sicht der Sielacht ist hierzu zwischen einer gewerblichen Fischereinutzung und dem Allgemeingut, dem Hobby-Angeln, zu unterscheiden. Bei Letztgenannten handelt es sich um ein Gemeingut, was bereits mehrfach in anderen Fällen nach dem Grundgesetz nicht eingeschränkt werden darf. Insofern wird gebeten, diesen Punkt zu entfernen bzw. entsprechend differenziert anzupassen.	Ein Agieren der Sportfischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch die Verordnung zum NSG nicht eingeschränkt. Auch ein Besatzverbot besteht nicht (vgl. auch § 4 Abs. 7).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird in § 3 Abs. 1 Ziffer. 17 (ehem. Ziffer 18) der Hinweis eingefügt, dass ein Verbot der Fischerei nur für Gewässer gilt, die den Regelungen des Fischereirechts nicht unterliegen.
Die Sielacht behält sich vor, im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzende Hinweise bzw. Bedenken zu formulieren.	keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
42.) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich	Eine vorherige Anzeige ist zumindest bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben erforderlich, bei denen flächige Eingriffe in Vegetation und Boden erforderlich sind, um eventuellen Anforderungen an örtliche Besonderheiten (z. B. Schutz von für die Meldung als FFH-Gebiet maßgebliche Lebensraumtypen, Vorkommen von seltenen Pflanzen- und Tierarten) gerecht zu werden. Durch die vorherige Anzeige ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in jedem Fall gewährleistet.	Der Anregung wird nur zum Teil gefolgt. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert: „durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, solange die Tätigkeiten nicht mit flächigen Eingriffen in Vegetation sowie Boden verbunden sind (diese bedürfen eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde)“

geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.		
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.		
43.) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)		
Die Landesstraßen 8 und 10 grenzen zwar an die NSG- Gebiete, sind allerdings nicht unmittelbar betroffen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Straßen wird auch weiterhin möglich sein. Gegen den Verordnungsentwurf bestehen keine Bedenken.	keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44.) Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		
Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) keine Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Karten zum Naturschutzgebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“. Die mit dem Verordnungsentwurf formulierten Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen in gewässerökologischer Hinsicht weitestgehend denen der Wasserwirtschaft.	keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46.) Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Brake-Oldenburg - , Geschäftsbereich 4 (Natura 2000)		
Als Träger öffentlicher Belange bin ich von der Unterschutzstellung nicht betroffen, da keine landeseigenen Naturschutzflächen im gepl. NSG vorhanden sind. Zur Erstellung der Unterlagen haben Sie mich im August 2018 bereits beteiligt. Im September habe ich Ihnen die Hinweise und Anmerkungen des NLWKN als beratende Fachbehörde mitgeteilt. Diese Hinweise sind weitgehend berücksichtigt worden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zu den vorliegenden Unterlagen habe ich eine Anmerkung zu den Karten. Die Grenze des NSG wird mit einem grauen, etwas hellerem Rasterband dargestellt. Daran schließt sich noch eine graue dunklere Linie an, die entfernt werden sollte.	Die Darstellung in den Karten wird überarbeitet.	Die Anregung wird berücksichtigt, das graue Rasterband wird geändert.
47.) Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)		
Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ bestehen aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich einiger Regelungen in der NSG-VO besteht jedoch Änderungsbedarf.	Die Abwägungen werden den jeweils angesprochenen Paragraphen der Verordnung zugeordnet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 b):	Nach Prüfung der redaktionellen sowie rechtlichen	Dem Einwand wird gefolgt.

Die Auflage, das NSG zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben nur nach vorheriger Anzeige bei der UNB vier Wochen vor Beginn betreten und befahren zu dürfen, wird vom LAVES — Dezernat Binnenfischerei grundsätzlich und ausdrücklich abgelehnt. Aus hiesiger Sicht ist das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung zwingender dienstlicher Aufgaben, die im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) regelmäßig durchgeführt werden müssen, grundsätzlich und ohne Auflagen freizustellen, um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden und keine bürokratischen Hürden aufzubauen. Die Auflage stellt für den Fischereikundlichen Dienst ein vermeidbares Erschwernis dar, da für Befischungen im Rahmen des als verpflichtende Landesaufgabe durchzuführenden WRRL— und FFH-Fischartenmonitorings ein zusätzlicher Aufwand erforderlich würde. Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Fischereikundliche Dienst pro Berichtszeitraum landesweit regelmäßig etwa 100 FFH-Gebiete (die noch auf weit mehr NSG verteilt worden sind) fischereilich zu monitoren hat, die alle sukzessive als NSG ausgewiesen wurden oder noch werden. Viele Landkreisen würdigen diesen Sachverhalt in den NSG-VO durch die Freistellung des Betretens und Befahrens, sodass der Verwaltungsaufwand deutlich vermindert werden kann. Dies ist auch so in der NLT-Arbeitshilfe und der NLWKN-Musterverordnung vorgesehen. Ein Anzeigen- oder sogar Zustimmungsvorbehalt ist dort nur im Falle besonders empfindlicher und störungsanfälliger NSG in Erwägung gezogen worden. Ein solcher Sachverhalt ist im Fall des NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, des Umfeldes und der dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung objektiv nicht gegeben. Das Betreten und Befahren des NSG ist daher mit den benannten Schutzziele und -zwecken zur Durchführung des fischereilichen Monitorings zweifellos vereinbar.	Grundlagen wird § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) geändert. Das Fischmonitoring gehört zu den verpflichtenden dienstlichen Auflagen dieser Behörde.	§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert: „durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, solange die Tätigkeiten nicht mit flächigen Eingriffen in Vegetation sowie Boden verbunden sind (diese bedürfen eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde)“
Da es im Rahmen der Durchführung von Elektrobefischungen erforderlich sein wird, im Benser Tief auch motorisierte Arbeitsboote einzusetzen, bitte ich vor dem Hintergrund des Befahrensverbotes um explizite Freistellung der Nutzung von Arbeitsbooten mit Antriebsmotoren für das fischereiliche Monitoring des Fischereikundlichen Dienstes und seiner Beauftragten in der NSG-Verordnung. Ich bitte um entsprechende	Der Einsatz von Arbeitsbooten mit Antriebsmotoren auf dem Benser Tief ist durch die Regelungen in § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) freigestellt. Hier heißt es, dass „Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben das Gebiet betreten und befahren dürfen“.	Dem Einwand wird gefolgt, indem die Begründung zu § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 der Verordnung um die Benennung der Elektrobefischung ergänzt wird.

Anpassung der Betretungs- und Befahrensregelungen.	Die Elektrofischerei wird in der Begründung zur Verordnung besonders erwähnt.	
Zu § 4 Abs. 7: Die grundsätzliche Freistellung der fischereilichen Nutzung wird vom LAVES - Dezernat Binnenfischerei ausdrücklich begrüßt.	keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu § 4 Abs. 7 Nr. 1 a): Der geplante Anzeigenvorbehalt zur Durchführung rechtskonformer Fischbesatzmaßnahmen wird vom Fischereikundlichen Dienst abgelehnt, da es für eine solche Auflage keine Rechtsgrundlage gibt, die eine UNB ermächtigen würde, solche Informationen von den Fischereiberechtigten zu verlangen. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass Fischbesatz ohne vorherige Anzeige verboten wäre und ein Verstoß gegen den Anzeigenvorbehalt damit sogar als Ordnungswidrigkeit gelten würde, die von der UNB zu verfolgen wäre. Das widerspricht aber eindeutig § 37 Abs. 2 BNatSchG und § 40 Abs.1 Satz 4 Nr.3 BNatSchG, die den Naturschutzbehörden keine Ermächtigungsgrundlage für weitergehende Regelungen oder Kontrollen einräumen, die fischereigesetzliche Regelungen beschränken können. Eine entsprechende, für eine Anzeigepflicht erforderliche Rechtsgrundlage findet sich auch nicht an anderer Stelle im BNatSchG. Insofern existiert aus hiesiger Sicht keine rechtskonforme Möglichkeit, den vorgesehenen Anzeigenvorbehalt durchzusetzen. Selbst der Fischereikundliche Dienst des Landes Niedersachsen hat erst seit der Novellierung des Nds. FischG im Juni 2018 eine Ermächtigungsgrundlage erhalten, entsprechende Informationen bei den Fischereiberechtigten einzuholen. Wortlaut von § 60 Abs. 2 Nds.FischG: „Die mit dem fischereikundlichen Dienst betrauten Behörden können von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften, Fischereipächtern, Gewässereigentümern und den Inhabern einer Fischereierlaubnis die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen.“ Auf Basis dieser Rechtsgrundlage sind Fischereiberechtigte ausschließlich den Fischereibehörden gegenüber auskunftspflichtig (wobei die Auskunft verweigert werden kann, wenn der Auskunftspflichtige sich der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde). Eine vergleichbare gesetzliche Ermächtigung für Naturschutzbehörden ist dem LAVES —	Nach erfolgter Prüfung kann in § 4 Abs. 7 Ziffer 1 Buchstabe a) auf den Passus der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde verzichtet werden. Vom Benser Tief fällt nur ein ca. 840 m langer Abschnitt in den Geltungsbereich des NSG. Das Gewässer selbst weist gegenüber Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung keine besonderen Empfindlichkeiten auf.	Dem Einwand wird gefolgt, die vorherige Anzeigepflicht von Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung wird gestrichen (§ 4 Abs. 7 Ziffer 1 Buchstabe a)).

Dezernat Binnenfischerei nicht bekannt. Sofern der Landkreis Wittmund bei der Prüfung des Einwandes zu dem Ergebnis kommt, dass doch eine Rechtsgrundlage existiert, aufgrund derer eine solche Anzeige aus Sicht der UNB verlangt werden kann, bitte ich um Mitteilung der konkreten Ermächtigungsgrundlage mit Fundstelle (Gesetz, §§, Abs., Erläuterungen, Rechtsauslegung, etc). Andernfalls bitte ich darum, im vorliegenden Fall und darüber hinaus auch bei zukünftigen Unterschutzstellungsverfahren auf diesen Zusatz zu verzichten.		
48.) Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
Zu dem geplanten o. g. Vorhaben wird aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Das geplante Naturschutzgebiet zur Größe von ca. 298 ha setzt sich aus ca. 214 ha bereits an die EU gemeldeter Fläche gem. der FFH Richtlinie und ca. 74 ha neu hinzugenommenen Grünlandflächen zusammen. Vor allem im westlich gelegenen Bereich (Lange Werde) des Abgrenzungsgebietes werden diese Flächen zu einem gewissen Teil als intensiveres Grünland genutzt. Über die Eigentums- bzw. Pachtverhältnisse der betroffenen Grünlandflächen werden in den Antragsunterlagen keine näheren Aussagen getroffen. Der Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte mit Blick auf die multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein gesamtgesellschaftliches Ziel sein. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Auf die Aspekte der agrarstrukturellen Belange und eines verantwortungsvollen Umgangs mit der wertvollen Ressource Boden sind in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk zu richten.	<i>Anmerkung:</i> Im insgesamt 26,1316 ha großen Teilgebiet „Lange Werde“ befinden sich 21,2084 ha im Besitz der öffentlichen Hand. Nur 4,9232 ha gehören noch privaten Eigentümern und werden konventionell landwirtschaftlich genutzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus unserer Sicht ist vor dem Hintergrund der geplanten Folgenutzung im Rahmen des Naturschutzes sehr kritisch anzumerken, dass bisher im Landschaftsschutzgebiet konventionell landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem erheblichen Umfang durch das geplante Vorhaben aus der herkömmlichen landwirtschaftlichen Produktion genommen werden, und damit nur noch als Nutzflächen mit strengen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften sind.	Auf der Grundlage des § 32 BNatSchG sind die gemeldeten Natura 2000-Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird (FFH-Richtlinie, Verpflichtung des Mitgliedslandes zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands). Bereits heute unterliegen die als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	einem Verschlechterungsverbot auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie. Für die als FFH-Gebiet gemeldeten Teilbereiche ist eine Unterschutzstellung gesetzlich vorgeschrieben. Außerdem wurde aufgrund der „Insellage“ der Teilbereiche „Feuchtwiesen bei Esens“ für ihre Vernetzung ein Verbindungskorridor abgegrenzt, in dem sich bereits heute wertvolle Lebensraumtypen sowie gem. § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope befinden. Eine Vernetzung der Bereiche ist für das Erreichen und die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands unerlässlich. Der Flächenkomplex westlich der „Ochsenweide“ befindet sich bereits zum größten Teil als Kompensationsfläche im Eigentum der öffentlichen Hand. Er dient dem Kernbereich Ochsenweide als „Puffer- und Ergänzungsfläche“. Für Lebensraumtypen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie sie im Teilbereich „Feuchtwiesen bei Esens“ vorliegen (Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen), ist zum Erreichen und zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands eine angepasste Nutzung erforderlich (vgl. § 4 Abs. 3 der Verordnung). Seit einigen Jahren gehören die als FFH-Gebiet gemeldeten „Feuchtwiesen bei Esens“ zur Förderkulisse der Agrarumweltmaßnahmen (hier Programm „Extensive Nutzung von Dauergrünland GL 12“, vgl. Abbildung). Innerhalb von Naturschutzgebieten kann aus Landesmitteln ein Erschwernisausgleich gewährt werden. Außerdem besteht von Seiten der Naturschutzbehörde das Angebot, Flächen von Privateigentümern zu erwerben oder gegen andere Flächen außerhalb des geplanten NSG zu tauschen (wertgleicher Tausch).	
Zu den einzelnen Auflagen und Verboten nehmen wir folgt Stellung.		
Zu § 3(1) Nr. 16 Der Einsatz von Drohnen innerhalb des Schutzgebietes und in einer Zone von 500 m Breite um das geplante NSG zur Rettung von z. B. Rehkitzen	Damit diese Möglichkeit des vorherigen Überprüfens einer Fläche vor einer Mahd genutzt werden kann, wird der Einsatz einer Drohne auch für diesen speziellen Fall	§ 3 Abs. 1 Ziffer 16 wird ergänzt: „Im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die Außengrenzen des NSG herum unbemannte

und weiteren wildlebenden Tieren vor dem Mähtod sollte gerade im Sinne eines gelebten Natur- und Umweltschutzes grundsätzlich erlaubt sein.	in der Landwirtschaft ermöglicht. Die Frist für das Einholen einer Zustimmung der Naturschutzbehörde zu einem Einsatz von Drohnen wird gestrichen, da Drohnen auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft zum Schutz von Wildtieren zum Einsatz kommen und hier aufgrund von sehr kurzfristigen, v. a. wetterbedingten Entscheidungen über eine Mahd auf Grünland keine definierten Fristen eingehalten werden können.	Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten; ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, der Landwirtschaft (hier zum Überprüfen von Flächen direkt vor einer Mahd) und zur Sicherung von Belangen der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr.“
Zu § 4 (3) Nr. 1 c Eine umbruchlose Grünlanderneuerung in Form von Über- oder Nachsaaten, um z. B. Frost- oder Trittschäden zu reparieren, sollte grundsätzlich genehmigungsfrei zum Schutz und zum Erhalt einer intakten Grünlandnarbe und zur Grundabsicherung einer minimalen Leistungsfähigkeit auch im Sinne einer umwelt- und bodenschonenden Bewirtschaftung erlaubt bleiben.	Außerhalb der als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen bedarf die umbruchlose Grünlanderneuerung keiner gesonderten Zustimmung der Naturschutzbehörde. Eine vorherige Zustimmung ist nur auf als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 2 k Schnitthöhen von mehr als 10 cm lassen sich mit handelsüblichen Mähwerken technisch nicht umsetzen. Aus fachlicher Sicht tragen diese Schnitthöhen auch nicht zur Erhaltung und Festigung der Grasnarbe bei. Durch eine Verfilzung der langen Grasbestände sind hier eher gegenteilige Ergebnisse zu erwarten. Nach Auskunft unseres Fachbereiches Landtechnik sind hier maximal 7 cm aus technischer Sicht umzusetzen. Da diese Auflage zudem kaum zu überprüfen ist, empfehlen wir diesen Punkt komplett zu streichen.	Gemäß der „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ zum Lebensraumtyp „Borstgrasrasen (6230*)“ wird bei der Mahd ein Bodenabstand von mindestens 10 cm beschrieben. Diese „Detailanforderung“ lässt sich besser auf der Ebene der Pflege- und Entwicklungspläne umsetzen. Auf dieser Planungsebene ist dann eine parzellenscharfe Abgrenzung von Flächen möglich, bei der bestimmte Mindestschnitthöhen zu berücksichtigen sind.	Der Anregung wird gefolgt. Der Inhalt der Ziffer 2k wird gestrichen. Dieser Belang wird bei den Managementplanungen für das Gebiet berücksichtigt.
Nr. 2 n Die angegebene Besatzdichte von 0,3 bis 1 GV je ha ist unverständlich. Hier sollte eine klare Obergrenze angegeben werden. Hierbei ist einer	Um eine klare Obergrenze zu definieren wird gemäß der „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit	§ 4 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe m) (zuvor n) wird wie folgt geändert: „Beweidung mit einer geringen Besatzdichte

Unterbeweidung vorzubeugen. Zu wenig Weidetiere würden den Aufwuchs der Fläche (auch ohne Düngung) nicht verwerten können mit der Folge einer Unterbeweidung mit sehr viel überständigem Bewuchs. Die Besatzdichte sollte dabei so hoch gewählt werden, dass der Aufwuchs ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzes genutzt wird, ohne viel überständigen Bewuchs zu hinterlassen. Die o. g. Besatzdichte sollte je nach Aufwuchs auf maximal 2 GV je ha begrenzt werden.	landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ zum Lebensraumtyp „Borstgrasrasen (6230*) eine Obergrenze von max. 1 GV/ ha gewählt.	(max. 1 GV/ha) mit Rindern, Schafen oder Ziegen“. Die Begründung wird ebenfalls ergänzt.
Nr. 2 q Das Liegenlassen von Mähgut in geringen Mengen wie z. B. nach einem Reinigungsschnitt nach erfolgter Beweidung vor Samenreife von Problemunkräutern sollte weiterhin genehmigungsfrei sein möglich bleiben. Es dient der Narbenpflege und vor allem der Ausbreitung dieser unerwünschten Kräuter (vor allem Ampfer und Binsen) auf dem Grünland.	Gemäß der „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ zu den Lebensraumtypen „Borstgrasrasen“ (6230*) und „Artenreiche Pfeifengraswiesen“ (6410) (Stand: Nov. 2011) wird jeweils eine Abfuhr des Mähguts beschrieben. Fällt bei Reinigungsschnitten zur Pflege der Grasnarbe nur Mähgut in geringen Mengen an, bestehen gegen ein Belassen des Mähguts auf der Fläche keine Bedenken.	Die Ziffer 2p (ehem. q) wird wie folgt ergänzt: „... Mähgut in geringen Mengen, das bei der Narbenpflege anfällt, kann auf den Flächen verbleiben.“ Die Begründung wird ebenfalls ergänzt.
Nr. 2 q Den Mähtermin „erste Juliwoche“ halten wir aus landwirtschaftlicher Sicht für wenig zielführend. In den Grünlandextensivierungsprogrammen des Landes Niedersachsen (AUM) wird seit vielen Jahren bestimmt, dass die betreffenden Dauergrünlandflächen nicht vor einem Termin gemäht werden dürfen, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt. Eine Anlehnung an dieses Programm halten wir für sinnvoll.	Die als FFH-Gebiet gemeldeten Teile der „Feuchtwiesen bei Esens“ gehören schon seit einigen Jahren zur Förderkulisse der Agrarumweltmaßnahmen in Niedersachsen und Bremen (AUM). Die bisher gültige Förderkulisse ist in der Abbildung dargestellt. In der Verordnung soll ein Auflagenkatalog enthalten sein, durch den ein Grundschutz für die wertgebenden Lebensraumtypen auf Grünland gewährleistet werden kann. Durch die Maßnahmenpläne, die für jedes Gebiet aufzustellen sind, können sich weitere flächenspezifische Bewirtschaftungsregelungen ergeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Abb.: aktuelle Kulisse des AUM-Programms „Grünland 12“

Siehe oben

Die Stellungnahmen der jeweiligen Fachdisziplinen sind ebenfalls Bestandteil der Abwägung.

Ein Teil der Einwände und Hinweise wurde nach naturschutzfachlicher Prüfung übernommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

49.) Ostfriesische Landschaft Aurich

Zwischen dem von Ihnen beabsichtigten Vorgehen und den Anliegen der Bodendenkmalpflege besteht eine gleichartige Interessenlage insofern, als die von Ihnen geplanten Schutzmaßnahmen äußerst hilfreich sind für Schutz und Erhalt der archäologischen Substanz, der "Bodenarchive".

In dem Areal befinden sich einige bekannte Bodendenkmäler, siehe Anlagen.

Dies sind im Einzelnen:

- Fundstellennummer 2311/8:132: Graben, zugehörig zu Klosterinfrastruktur, Ursprung mittelalterlich in den Detailkarten 1 und 4.
- Fundstellennummer 2311/9:105: Wurt, Wohnhügel.
- Aus bekannten Fundstellen, die sich in der Nachbarschaft des Areals befinden, sind Potenzialflächen zu erkennen, in den mit weiteren Bodendenkmälern zu rechnen ist, siehe Anlagen.
- Fundstellennummer 2311/8:121: Grabhügel in Detailkarte 1.

Bei allen naturschutzorientierten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, bei denen sich Nutzungen sowie die Oberflächenstrukturen von Flurstücken ändern oder die mit erdbaulichen Maßnahmen verbunden sind, wird die „Ostfriesische Landschaft Aurich“ grundsätzlich vorab um Stellungnahme gebeten. Sollte es zu den angesprochenen Änderungen kommen, werden gemeinsam mit der Ostfriesischen Landschaft Aurich mögliche Lösungen erörtert.

Entsprechende Hinweise auf den Umgang mit Denkmalsubstanz sind in der Begründung zur Verordnung enthalten (zu § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 der Verordnung). Der Hinweis wird außerdem ergänzt.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt, indem die Ausführungen in der Begründung zu § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 der Verordnung ergänzt werden durch: „Aktuell bekannte Bodendenkmäler können auch dort erfragt werden“.

Fundstellennummer 2311/820: Grabhügel in Detailkarte 1. Der archäologische Fund- und Befundbestand ist daher durch Eingriffe des Menschen bedroht, dies können auch Pflegemaßnahmen der Natur sein. Es ist daher zwingend notwendig, in den Boden eingreifende Maßnahmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen, bzw. Informationen des Archäologischen Dienstes abzufragen um daraus resultierende Maßnahmen z.B. fachliche Begleitungen sicherzustellen. Da Bodendenkmäler zu erhalten und zu schützen sind, halten wir es daher für erforderlich, eine Passage aufzunehmen, dass für jegliche Bodeneingriffe eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist [Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie 5 die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden]. Zu schützen sind auch unbekannte Denkmäler, welche sich durch ihre bisherige Unbekanntheit derzeit nicht angeben lassen. Dieser Faktor ist jedoch durch die oben genannte Beantragung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und daraus resultierenden Maßnahmen des Archäologischen Dienstes zu regeln.	Außerdem sei darauf hingewiesen, Landesgesetze wie das Nds. Denkmalschutzgesetz können nicht durch eine Schutzgebietsverordnung auf Landkreisebene aufgehoben werden, sie gelten weiterhin. Daher brauchen sie nicht in einer solchen Verordnung explizit aufgeführt werden.	
Nicht nur durch den Eingriff des Menschen sind Bodendenkmäler bedroht, sondern sie können auch durch Naturfaktoren zerstört werden. In diesen Fällen kann jeweils der schützende Eingriff, bzw. gegebenenfalls der wissenschaftlich dokumentierende Eingriff erforderlich sein. Dies ist der Bereich der Aufgabe von Schutz, Pflege und Erforschung von Denkmalen die Erfassung von Denkmalen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl.S.135) §§ 1, 2 und 4. Die Zahl der bekannten Bodendenkmäler wird sich in den nächsten Jahren stark erhöhen, da für Niedersachsen nun die Airborne Laserscans vorliegen. Die in den Scans zu erkennenden Strukturen müssen jedoch im Gelände verifiziert werden. Hierzu sind Betretung und Untersuchungen notwendig.	Landesgesetze wie das Nds. Denkmalschutzgesetz können nicht durch eine Schutzgebietsverordnung auf Landkreisebene aufgehoben werden, sie gelten weiterhin.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gegen das Verfahren bestehen daher insofern Bedenken, da bisher im Text kein Betretungsrecht festgeschrieben ist, welches Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Belanges der Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen ermöglicht. Insofern halten wir es für notwendig, unter § 4, „Freistellungen“, einen Absatz aufzunehmen, der folgendermaßen lauten könnte: "Zulässig und erwünscht sind Sicherungsmaßnahmen, Untersuchungen sowie Ausgrabungsarbeiten, die für die wissenschaftliche Dokumentation archäologischer Substanz nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde erforderlich sind."	In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b) ist ein Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde freigestellt. Ein Agieren der Ostfriesischen Landschaft zur Sicherung, Untersuchung sowie zur Ausgrabung und wissenschaftlichen Dokumentation archäologischer Substanz fällt unter die Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d): für diese Arbeiten ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn einzuholen. Dies ist erforderlich, da so der Schutz der Lebensraumtypen gewährleistet ist. Die Arbeiten selbst sind mit Eingriffen in die oberen Bodenschichten und somit mit der Entfernung von Vegetation verbunden. Auf diese Weise können schädigende Eingriffe in für die Meldung als FFH-Gebiet maßgebliche Lebensraumtypen vermieden werden. In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 wird speziell zu den Tätigkeiten nach Buchstabe d) der Hinweis auf die Erkundung und Sicherung archäologischer Substanz aufgenommen.	Der Anregung wird nicht im vollen Umfang entsprochen. In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 wird speziell zu den Tätigkeiten nach Buchstabe d) der Hinweis auf die Erkundung und Sicherung archäologischer Substanz aufgenommen.
Weiterhin erachten wir die Aufnahme einer Passage zur denkmalrechtlichen Genehmigung von Bodeneingriffen für notwendig.	Dies ist durch die Landesgesetze geregelt (s. o.). Es sei darauf hingewiesen, dass Landesgesetze nicht durch eine Schutzgebietsverordnung auf Landkreisebene aufgehoben werden können, sie gelten weiterhin (hier: Nds. Denkmalschutzgesetz). Daher brauchen sie nicht in einer solchen Verordnung explizit aufgeführt zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
51.) Niedersächsisches Forstamt Neuenburg		
Zum Verordnungsentwurf des o. a. Naturschutzgebiets (NSG) nehmen wir in der Funktion des Eigentümers und als TÖB wie folgt Stellung. Die Anmerkungen begründen sich wesentlich auf dem Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/2202 07 - Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung (USE), auf dem gemeinsamen Erlaß ML und MU -22002_12_01_09-09 vom 19.02.2018 und auf die vom NLWKN erstellte Musterverordnung für NSG zur Sicherung von Natura 2000 Gebieten.	keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zur Präambel:	Die Angabe wird in der Präambel ergänzt.	Dem Hinweis wird entsprochen. Der § 26

Da Teilgebiete der ehemaligen Landschaftsschutzgebiete 18 „Benser Tief“ und 19 „Leegmoor“ in das neue NSG übergegangen sind, muss der § 26 in der Präambel aufgeführt werden. Wir bitten um die entsprechende Ergänzung.		BNatSchG (i. V. m. § 19 NAGBNatSchG) wird in der „Präambel“ aufgenommen
Zu § 2 Abs. 1 Nr.4: Für Privatwaldbesitzer entstehen dadurch u. U. erhöhte Kosten für Pflanzgut, Jungwuchs- und Jungbestandspflege, Bewirtschaftung und längere Umtriebszeiten.	Die privaten Waldparzellen bestehen bereits heute fast vollständig aus standortheimischen Laubgehölzen, ein Teil der Flächen steht unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Es ist davon auszugehen, dass sich die mit Gehölzen bestockten Flächen im Rahmen von Nutzungsaufgaben besonders nasser Grundstücke entwickelt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2a: Wir bitten um folgende Ergänzung: „Der für einen dauerhaften Bestand des Lebensraumtyps notwendige Wasserhaushalt ist möglichst stabil und die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.“	Die Ergänzung wird inhaltlich übernommen.	§ 2 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe a wird wie folgt formuliert: „Der für einen dauerhaften Bestand des Lebensraumtyps notwendige Wasserhaushalt ermöglicht das Vorkommen charakteristischer Arten in beständigen Populationen.“
Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2g: Der LRT 3160 ist für das hier zur Diskussion stehende Gebiet im aktuellen Standarddatenbogen (s. Internetseite des NLWKN) nicht als wertbestimmender LRT aufgeführt und erfüllt somit nicht die notwendigen Kriterien. Daher darf dieser LRT in dieser Verordnung nicht als wertbestimmende LRT aufgeführt werden. Wir bitten den LRT 3160 aus der Verordnung zu streichen.	In einer Vorabeteiligung des NLWKN wurde der Hinweis gegeben, dass der LRT 3160 im Standarddatenbogen nachgetragen wird und daher in § 2 Abs. 3 Ziffer 2 zu benennen ist.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Zu § 3 Abs. 1 Nr. 16: Der Einsatz von Drohnen in der Forstwirtschaft erfolgt u. a. nach Sturmereignissen. Ziel ist es, möglichst schnell ein Bild von der Katastrophe zu bekommen und eine erste Gefährdungsbeurteilung durchführen zu können. Daher wird eine Frist von 4 Wochen als zu lang eingestuft. Wir bitten diese daher auf 1 Woche zu reduzieren.	Die Frist für das Einholen einer Zustimmung der Naturschutzbehörde zu einem Einsatz von Drohnen wird gestrichen, da Drohnen auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft zum Schutz von Wildtieren zum Einsatz kommen und hier aufgrund von sehr kurzfristigen, v. a. wetterbedingten Entscheidungen über eine Mahd auf Grünland keine definierten Fristen eingehalten werden können.	Der Anregung wird entsprochen. § 3 Abs. 1 Ziffer 16 wird wie folgt ergänzt: „im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die Außengrenzen des NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten; ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, der Landwirtschaft (hier zum

		Überprüfen von Flächen direkt vor einer Mahd) und zur Sicherung von Belangen der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr“.
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2f: Bei der Umsetzung des Bildungsauftrags kommt es auch zu Nachfragen nach kurzfristigen Terminen. Um solche Nachfragen bedienen zu können und nicht ablehnen zu müssen, ist die 4 Wochenfrist zur Information des Landkreises zu lang. Um ein Angebot flexibel und angemessen anbieten zu können, wäre eine 1 wöchige Frist ausreichend, besser noch, die Umsetzung des Bildungsauftrags uneingeschränkt freizustellen.	Die Frist von einer Woche reicht für die Information aus. Eine Benachrichtigung ist jedoch erforderlich, damit die Naturschutzbehörde Kenntnis über Zeitpunkt und Örtlichkeit von Veranstaltungen im Schutzgebiet hat und auch auf Nachfragen Dritter antworten kann.	Dem Einwand wird gefolgt. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe g (ehem. Buchstabe f) wird wie folgt geändert: „...die zuständige Naturschutzbehörde ist mindestens eine Woche zuvor zu informieren“.
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 7: Wir bitten die Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ohne Anzeigepflicht freizustellen. Sollte auf die Anzeigefrist nicht verzichtet werden können, bitten wir die Frist auf 1 Woche zu verkürzen.	Die Frist von einer Woche reicht für die Information aus. Eine Benachrichtigung ist jedoch erforderlich, damit die Naturschutzbehörde Kenntnis über Zeitpunkt und Örtlichkeit von Arbeiten im Schutzgebiet hat und auch auf Nachfragen Dritter antworten kann.	Dem Einwand wird gefolgt. § 4 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert: „... die Durchführung ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde mind. eine Woche vor Beginn anzuzeigen“.
Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4: Eine Unterhaltung von bestehenden Viehunterständen in ortsüblicher Weise muss ohne Zustimmung oder Anzeige möglich sein. Die Instandsetzung bzw. Neuerrichtung hingegen sollte mit Zustimmung möglich sein.	Für die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Viehunterstände kann eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde zur Vereinfachung des Vorgehens entfallen, da Größe und Lage des Unterstands nicht verändert werden. Für eine Instandsetzung oder eine Neuerrichtung ist jedoch die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, da eine Instandsetzung mit einem größeren Umfang an Bauarbeiten ähnlich einer Neuerrichtung verbunden sein kann. Die Neuerrichtung eines Viehunterstands kann mit erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen, den Standorten seltener Arten oder des Landschaftsbildes verbunden sein. Daher ist hier die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, damit die für das Gebiet verträglichste Variante umgesetzt wird.	Dem Einwand wird gefolgt. § 4 Abs. 3 Ziffer 4 wird wie folgt geändert: „Eine Unterhaltung rechtmäßig bestehender Viehunterstände ist freigestellt; eine Instandsetzung oder Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Grundsätzlich sind Viehunterstände in ortsüblicher Weise unter Verwendung ortsüblicher Materialien zu errichten“. Die Begründung wird ebenfalls angepasst.
Zu § 4 Abs. 4 Nr.1: Nach dem USE von 2015 sowie dem konkretisierenden Erlass des MU und des ML vom 19.02.2018 sind die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht auf Waldflächen anzuwenden, die keine	Die Waldflächen, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, weisen eine Ergänzungs- und Vernetzungsfunktion für die Waldbereiche mit wertbestimmenden Lebensraumtypen auf. Aus diesem	§ 4 Abs. 4 Ziffer 1 wird wie folgt geändert: „auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,

wertbestimmende LRT sind. Des Weiteren handelt es sich bei diesen Regelungen um LÖWE Erlass Regelungen, die von den NLF verpflichtend umzusetzen sind und dem zu Folge nicht in die NSG VO aufgenommen werden müssen und außerdem nicht für den Privatwald greifen. Artenschutzrechtliche Belange sind selbstverständlich bei der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen. Laut Begründung werden die Punkte unter Nr. 1 aber vor allem wegen und für die Privatwaldbesitzer getroffen. Eine derartige Einschränkung kann aus deren Sicht nicht akzeptiert werden. Einen Pufferbereich zur Erreichung der Schutzziele auf den FFH-Gebieten sieht die geltende Erlasslage nicht vor; vielmehr heißt es in Abs. 3 des Erlasses vom 19.02.2018 „Die Regelungen des gemeinsamen . . . inklusiv der in der Anlage festgeschriebenen Beschränkungen stellen den von der EU geforderten . . . sicher. Die konsequente Umsetzung . . . gewährleistet die von der EU geforderte Sicherung . . . Umsetzung im Land.“ Insofern sind die Beschränkungen der nicht Wald-LRT obsolet.	Grunde ist zumindest auf großflächig wirksame Änderungen des Wasserhaushaltes zu verzichten. Da der Schafhauser Wald auch für Fledermäuse einen wichtigen Lebensraum darstellt, ist ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt von Bäumen mit Habitatsignung zu richten. Der Bezug zu „Privatwaldbesitzern“ wird gestrichen.	a) ohne großflächige Änderung des Wasserhaushalts, b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Stammhöhlenbäume“
Zu § 4 Abs. 4 Nr.2: Tabelle I: Die Beschränkungen sind erlasskonform, zur Rechtsklarheit wäre das Wort „soweit“ zu ergänzen. Tabelle II: Auch diese Beschränkungen sind erlasskonform, zu ergänzen wäre hier zur Rechtsklarheit „1. Beim Holzeinschlag und bei der Pflege“.	Die Ergänzungen dienen der verbesserten Rechtsklarheit.	Zu § 4 Abs. 4 Nr.2: Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Tabellen I und II werden angenommen.
Zu § 4 Abs. 5: Nach Nr. 1.7 des USE sind die Nummern 6 - 12 der Anlage unter der Voraussetzung eines mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erstellten Bewirtschaftungsplans freizustellen; gemäß Nr. 1.6 des USE sollen Beschränkungen nach der Anlage des USE festgesetzt werden. In der VO sind bereits sämtliche Beschränkungen der Anlage aufgeführt, insofern ist dieser Absatz entbehrlich.	Die Ausführungen in § 4 Abs. 5 der Verordnung bleiben in Anlehnung an die vom NLWKN herausgegebene „Musterverordnung über Naturschutzgebiete“ bestehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Zu § 4 Abs. 8: Nach § 9 (4) S. 1 kann die Jagdbehörde die Jagd in NSG beschränken oder verbieten. Der in der Begründung zur VO gezogene Schluss, dass es sich bei der Jagd nur um das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (Tätigkeiten des Jagdausübungsrechts nach § 1 (4) BJagdG) handelt ist nicht zutreffend; alle jagdlichen Maßnahmen sind gemeint. So besteht beispielsweise nach § 1 (1) BJagdG auch die Pflicht zur Hege des Wildes als Bestandteil des Jagdrechts. Beschränkungen der Jagdausübung, also sämtlicher jagdlicher Tätigkeiten, regelt der Gem. RdErl. . ML u. d. MU v.	§ 4 Abs. 8 der Verordnung wird um die Freistellung der Fütterung in Notzeiten ergänzt.	§ 4 Abs. 8 Ziffer 2 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt: „die Anlage von Wildäsungsflächen sowie Futterplätzen; der Zustimmung zur Fütterung bedarf es nicht, wenn durch den Kreisjägermeister Notzeit gem. § 32 (1) NJagdG bekannt gegeben wird“.

07.08.2012 -404/406/22220-21 - in der Fassung vom 20.11.2017 - Jagd in Schutzgebieten. Die in der VO festgesetzten Beschränkungen gehen deutlich über die Erlassregelung hinaus. Eine Anpassung an die Erlassvorgaben ist erforderlich; insbesondere hinsichtlich der Anlage von Wildfütterungen. Nach § 32 (1) NJagdG ist, wenn Wild Not leidet, für eine ausreichende Ernährung zu sorgen. Der Kreisjägermeister gibt Beginn und Ende der Notzeit bekannt; für diesen Fall muss die Fütterung auch ohne Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde möglich sein.		
Zu § 4 Abs. 11: Bezug nehmend auf unsere gemeinsame Besprechung vom 20.09.2018 wird es als sinnvoll angesehen, gerade vor dem Hintergrund zukünftiger Maßnahmen, auch mit schwerem Gerät und den temporär daraus folgenden Erscheinungen, die festgesetzten Kompensationsflächen „Neue Ochsenweide“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht in das NSG einzubeziehen. Insofern die Bitte seitens des Forstamts, die Abgrenzung des NSG entsprechend anzupassen.	Der Kompensationsflächenbereich „Neue Ochsenweide“ wurde in den Geltungsbereich des NSG aufgenommen. Ein Teil der „Neuen Ochsenweide“ ist ohnehin als FFH-Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet worden. Dieser Bereich lässt sich räumlich und funktional nicht von den übrigen Flächen der „Neuen Ochsenweide“ trennen. Für die Vernässung des gesamten Bereichs wurde die Stuhleide als Gewässer II. Ordnung an den Rand gelegt. Aus diesem Grunde wurde der gesamte Bereich östlich des Leegmoorwegs einbezogen.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden.
Zu § 7 Abs. 3: (Neu) Wir bitten um folgende Ergänzung: „Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21. 10.2015 - 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.“ Der jetzige Abs. 3 wird Abs. 4.	Die Ergänzung wird als sinnvoll erachtet.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein entsprechender neuer Abs. 3 in § 7 der Verordnung eingefügt (Wortlaut siehe linke Spalte).
53.) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es wird um die Ergänzung der Verordnung mit folgender Öffnungsklausel gebeten:	Zur Erfüllung dieses Belanges wird § 3 Abs. 1 Ziffer 16 ergänzt.	Der Anregung wird entsprochen. § 3 Abs. 1 Ziffer 16 der Verordnung wird wie folgt ergänzt:

Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten."		„im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die Außengrenzen des NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten; ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, der Landwirtschaft (hier zum Überprüfen von Flächen direkt vor einer Mahd) und zur Sicherung von Belangen der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr“..
III) private Einwender		
6.) privater Einwender 1		
Gegenstand des Mandats ist Ihr Schreiben vom 27.09.2018 und die bisher direkt mit meiner Mandantin geführten Gespräche.		
Zunächst zum Erlass der Verordnung und der entsprechenden Anhörung bis zum 05.11.2018: I. Naturschutzgebietsverordnungs/Landschaftsschutzgebietsverordnung: Auf den ersten Blick fällt auf, dass der Landkreis Wittmund hier sofort zum schärfsten Schwert des Naturschutzes, nämlich der Naturschutzgebietsverordnung gegriffen hat. Aus hiesiger Sicht wäre es ausreichend gewesen, eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auszuweisen, um auch dann den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen. Hier ist bereits ein Ermessensfehler geschehen, sodass dies auch später im Falle eines eventuellen Prozesses vorgetragen werden würde.	Bei dem Gebiet handelt es sich um das an die Europäische Kommission gemeldete FFH-Gebiet Nr. 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“. Der Mandantin gehört das Flurstück ... der Flur 7 von Mamburg. Diese Fläche liegt innerhalb des als FFH-Gebiet gemeldeten Teilgebietes „Feuchtwiesen bei Esens“. Auf der Grundlage des § 32 BNatSchG sind die gemeldeten Natura 2000-Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird (FFH-Richtlinie, Verpflichtung des Mitgliedslandes zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands). Bereits heute	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, die Schutzgebietskategorie wird nicht geändert.

unterliegen die als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen einem Verschlechterungsverbot auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der Lebensraumtypen „6230 Artenreiche Borstgrasrasen“ sowie „6410 Pfeifengraswiesen“. Dabei geht es um sensibel reagierende Artenzusammensetzungen, die auf besondere Bewirtschaftungen angewiesen sind. Die Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“ ist die dafür geeignete Kategorie, da es gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG um die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten geht.

Ein Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG hingegen basiert auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Damit ist der generelle Schutzzweck auf die Sicherung bestimmter Funktionen und Eigenschaften ausgerichtet. Der Inhalt des Schutzregimes ist also weniger streng. Im vorliegenden Fall liegt jedoch eine hohe Schutzbedürftigkeit des Gebiets vor, so dass ein strengeres Schutzregime mit umfassenden Veränderungsverboten erforderlich ist.

In diesem Fall habe ich mein Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die „ranghöchste Schutzkategorie“ aufgrund der Detailansprüche der Biotope und Lebensraumtypen als wirksamster Schutzstatus Anwendung findet.

Die Verordnung enthält neben Verboten auch

	Freistellungen sowie Zustimmungsvorbehalte der Naturschutzbehörde. Im Übrigen wurde den landwirtschaftlichen Belangen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Rechnung getragen.	
II. Der Verordnungstext in der Form der Auslegung ist mit wesentlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung, speziell auf der Fläche meiner Mandantschaft, zu sehen. Meine Mandantin befürchtet Mittel- und langfristig eine nicht unerhebliche Wertminderung ihres Grundstückes, ebenso ist von einer wesentlichen Senkung des Pachtniveaus auszugehen.	Durch die Meldung als FFH-Gebiet besteht für die Fläche bereits eine Einschränkung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert, allerdings wird sie durch die Verordnung eingeschränkt. Es besteht durch die Lage innerhalb eines zukünftigen NSG jedoch die Möglichkeit, einen Erschwernisausgleich für die Fläche zu erhalten. Eine langfristig nicht unerhebliche Wertminderung ist demnach nicht gegeben.	Dem Einwand wird nicht entsprochen.
Allein deshalb ist auch für meine Mandantin das bisher von Ihnen unterbreitete Grundstückstauschangebot nicht akzeptabel, weil wir von sogenanntem „Unland“ sprechen müssen, welches aber nach Ihrem Vorschlag sogar 1:1 getauscht werden sollte. Dies kann auf Grund der entsprechenden Wertigkeit der Ländereien nicht sein, sodass mindestens ein höherer Wertigkeitsschlüssel zugunsten meiner Mandantin anzusetzen ist. Nach wie vor ist meine Mandantin an einem Flächentausch interessiert, dieser müsste allerdings in einem vernünftigen Verhältnis zu den bisherigen Ländereien, die sich in einem tadellosen Zustand befinden und die auch in einer exponierten Lage sind, einhergehen.	Um der Mandantin eine Tauschfläche außerhalb des Geltungsbereichs des geplanten NSG anzubieten, werden weitere Bemühungen unternommen. Der Vorwurf, von Seiten des Landkreises würde „Unland“ im Verhältnis 1:1 zum Tausch angeboten, entspricht nicht der Wahrheit. Der Mandantin wurde bereits im ersten persönlichen Gespräch erläutert, dass ein eventuell geringerer Wert der Tauschflächen mit einer größeren Fläche ausgeglichen werden kann. „Unland“ wurde zu keinem Zeitpunkt angeboten. Die Ländereien wurden zum Vergleich tabellarisch gegenübergestellt. Auch ein Vergleich der Wertigkeit der Flächen ist möglich. Im Falle eines Flächentausches werden auch alle anfallenden Nebenkosten übernommen. Ziel der Naturschutzbehörde ist ein wertgleicher Flächentausch.	Dem Einwand wird nicht entsprochen.
Die Zielformulierungen sind insoweit zwar von der Naturschutzbehörde dargestellt, sind aber letztlich auch willkürlich und können in der Fülle bzw. in der Gänze nicht nachvollzogen werden. In Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten wird das Land meiner Mandantin in dem Planentwurf von dem bisherigen Pächter relativ intensiv landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Entsprechend befindet sich die Fläche bislang in landwirtschaftlicher in sehr gutem Zustand. Dies wird — wie bereits ausgeführt — bei den künftig gegebenenfalls zu berücksichtigenden Vorgaben und Verboten	Bei der Erstellung der Auflagen für die Landwirtschaft wurde auf Grundlage der „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ zum Lebensraumtyp „Borstgrasrasen (6230*)“ ein Bewirtschaftungskatalog zusammengestellt, der die Minimalanforderungen beider Lebensraumtypen erfüllt. Den Vorwurf der „Willkür“ weise ich weit von mir. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung ist für den Erhalt	Dem Einwand wird nicht entsprochen.

aus der geplanten Schutzverordnung nicht mehr der Fall sein.	der Lebensraumtypen unter Einhaltung bestimmter Auflagen sogar zwingend erforderlich.	
Die Vorgaben „keine Grünlanderneuerung, keine Über- und Nachsaaten“ schränken die landwirtschaftliche Nutzung nahezu gänzlich ein. Auf jeden Fall sind dies erhebliche Eingriffe in das Eigentumsrecht bzw. in das Nutzungsrecht meiner Mandantschaft bzw. deren Pächter.	Dies trifft nicht zu. Eine Grünlanderneuerung kann durch Scheiben- oder Schlitzdrill-Verfahren praktiziert werden. Nur so lässt sich das vorhandene Arteninventar erhalten. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.	Dem Einwand wird nicht entsprochen.
Die Vorgabe „das Mähgut grundsätzlich spätestens eine Woche nach der Mahd zu entfernen“ führt unweigerlich "zu unnötigen Kosten für die entsprechenden Bewirtschafter aber letztlich auch für meine Mandantin. So könnten z. B. auf Grund von Witterungseinflüssen in der geforderten Frist gar keine „ordnungsgemäße Verwendung“ infolge mangelnder Futterqualität (Nässe) möglich sein oder die Fläche wäre wegen extremer Nässe gegebenenfalls nicht befahrbar.	Das Entfernen von Mähgut kurz nach der Ernte liegt auch im Interesse des Flächenbewirtschafters. Es trägt zu einem Erhalt einer stabilen und gesunden Grasnarbe bei.	Dem Einwand wird nicht entsprochen.
Die geforderten Schnitthöhen von maximal 10 cm sind praxisfremd und lassen sich technisch eigentlich nicht realisieren.	Gemäß der „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ zum Lebensraumtyp „Borstgrasrasen (6230*)“ wird bei der Mahd ein Bodenabstand von mindestens 10 cm beschrieben. Diese „Detailanforderung“ lässt sich besser auf der Ebene der Pflege- und Entwicklungspläne	Der Anregung wird gefolgt. Der Inhalt der Ziffer 2k wird gestrichen. Dieser Belang wird bei den Managementplanungen für das Gebiet berücksichtigt.

	umsetzen. Auf dieser Planungsebene ist dann eine parzellenscharfe Abgrenzung von Flächen möglich, bei der bestimmte Mindestschnittshöhen zu berücksichtigen sind.	
Unverständlich ist für meine Mandantin und für mich auch die geforderte Besatzdichte von 0,3 bis 1 GV/ha. Woraus nehmen Sie diese entsprechende Besatzdichte?	Um eine klare Obergrenze zu definieren, wird gemäß der „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ zum Lebensraumtyp „Borstgrasrasen (6230*)“ eine Obergrenze von max. 1 GV/ ha gewählt.	§ 4 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe m) (zuvor n) der Verordnung wird wie folgt geändert: „Beweidung mit einer geringen Besatzdichte (max. 1 GV/ha) mit Rindern, Schafen oder Ziegen“. Die Begründung wird ebenfalls ergänzt.
Die weitergehenden gravierenden Nutzungseinschränkungen sind hier nicht abschließend ausgeführt, sie lassen sich noch weiterführen.		
Die Beschränkungen führen nach diesseitiger Ansicht zu einer unzumutbaren Belastung. Es sind insoweit Entschädigungsansprüche nach § 68 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Niedersächsisches Naturschutzgesetz im Raum.	Das Grundstück der Mandantin befindet sich innerhalb der als FFH-Gebiet gemeldeten Kulissee. Eine Unterschutzstellung ist daher zwingend erforderlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für die Einschränkungen einen Erschwernisausgleich zu erhalten.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen.
Eine Entschädigung wäre danach zwar in Geld zu leisten, kann aber nicht das kompensieren, was meine Mandantin bzw. der Wirtschaftler jetzt mit der Naturschutzverordnung bzw. der Verordnung über die Länder erhalten würde.	Um der Mandantin eine Tauschfläche außerhalb des Geltungsbereichs des geplanten NSG anzubieten, werden weitere Bemühungen unternommen.	
Danach schlägt meine Mandantin weiterhin die Übernahme ihrer Grundstücke vor, aber es ist ihr eine mindestens gleich große und gleichwertige Fläche außerhalb des Plangebietes zur Verfügung zu stellen. Wie bereits angesprochen sind die derzeit von Ihnen genannten Ländereien dazu nicht geeignet. Dazu müssten noch weitere Ausgleichsflächen hinzutreten bzw. eine wertigere Fläche zur Verfügung gestellt werden.		
Wir können diesseits weiter im Dialog bleiben, sodass ich erwarte, dass Sie meiner Mandantin bzw. mir weitere Ersatzflächen anbieten, sodass wir die Angelegenheit relativ problemlos kurzfristig erledigen können.		
20.) privater Einwender 2		
Der Landkreis Wittmund beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ um das Gebiet zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und damit unter besonderen Schutz zu stellen.	Nach Erkenntnis der zuständigen Naturschutzbehörde befinden sich 2 Flurstücke im Geltungsbereich des geplanten NSG (Größe Fläche A ca. 0,43 ha und Fläche B 0,61 ha). Die 0,43 ha große Fläche befindet sich innerhalb des Bereiches, der nicht an die Europäische Kommission als FFH-Gebiet gemeldet wurde. Das 0,61 ha große Flurstück liegt innerhalb der als FFH-Gebiet	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Als Naturschutzgebiet ist bisher lediglich der Bereich Ochsenweide durch die Naturschutzgebietsverordnung „Ochsenweide“ vom 14.03.1984		

geschützt. In diesem Verfahren soll dieses bereits bestehende NSG Gebiet vergrößert werden. Durch die Vergrößerung des ursprünglichen Gebietes sind unter anderem auch landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, welche sich in meinem Eigentum befinden.	gemeldeten Kulisse.	
Im Falle einer Umsetzung der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung wird die landwirtschaftliche Nutzung massiv eingeschränkt. Durch die Auflagen einer Schutzgebietsverordnung wird den Bewirtschaftern und/oder Eigentümern in der Regel wirtschaftlicher Schaden zugefügt. Durch eine Unterschutzstellung meiner Fläche befürchte ich eine Minderung des Grundstücksverkehrswertes meiner Flächen, die sich allein dadurch begründet, dass meine Fläche künftig in einem Naturschutzgebiet liegt und mit Bewirtschaftungsauflagen belegt ist. Dies ist eindeutig durch Statistiken über den Grundstücksmarkt zu belegen.	Die Fläche A wird grünlandwirtschaftlich genutzt. Hier gelten die Bewirtschaftungsauflagen gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Verordnung. Allerdings handelt es sich nicht um „massive Einschränkungen“, es ist außerdem gem. Verordnung gesichert, dass Abweichungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich sind. Fläche B ist gem. Grundbuch als „Geringstland“ eingestuft und unterliegt damit gar keiner Nutzung. Hier sind zudem zwei § 30 Biotope vorhanden (Biotop Nr. 2311/26b „Rohrglanzgrasröhricht“ und Biotop Nr. 2311/46c „kalk- und nährstoffarmer Sumpf“). Diese Flächen sind ohnehin nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG in ihrem Biotopwert zu erhalten.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen.
Hier droht meines Erachtens ein Kapitalverlust im Bereich von mindestens 50%. Der derzeitige Wert der betroffenen Flächen lässt sich beim Grünland auf ca. 3.50.- EUR/m ² beziffern. Der Schaden, der mir im Falle der Erweiterung des NSG entstehen würde, lässt sich somit auf rund 1,75.- EUR/m ² beziffern.	Bei einer Erkundigung beim Grundbuchamt in Wittmund hat sich ein abweichender Verkehrswert für Flächen in dieser Lage ergeben. Aufgrund der geringen Größe der Fläche, der Lage in einem Bereich mit Moorböden (eingeschränkte Nutzbarkeit) sowie durch den Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG wird ein finanzieller Wert der Flächen oberhalb des Bodenrichtwertes angezweifelt.	Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.
Noch schwieriger wird es, sofern die Flächen bereits verpachtet sind bzw. möglicherweise Verpachtet werden sollen. Jegliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Nutzflächen stellen für potenzielle Pächter unüberwindbare Hindernisse dar und können aus diesem Grunde keinesfalls akzeptiert werden. Die Flächen verlieren demzufolge zusätzlich auf dem Pachtmarkt an Wert. Eine zwingende Verlegung der Mahd auf einen späteren Zeitpunkt des Jahres wäre für einen möglichen Pächter schon deshalb nicht zu akzeptieren, da das Gras zu diesem Zeitpunkt bereits zu alt geworden und damit als Grundfutter nicht mehr zu gebrauchen ist. Hierdurch würde dem Pächter unweigerlich (schwerer) wirtschaftlicher Schaden entstehen.	Durch die Lage innerhalb eines geplanten NSG ist die Möglichkeit zu erwarten, dass ein Erschwernisausgleich beantragt werden kann. Außerdem besteht das Angebot der Naturschutzbehörde, die Fläche wertgleich gegen eine andere außerhalb des geplanten NSG zu tauschen. Für die Fläche A (außerhalb der gemeldeten FFH-Gebiete) besteht keine zeitlich befristete Regelung für eine Mahd. Ein wirtschaftlicher Schaden wird hier nicht gesehen. Die Fläche B wird scheinbar ohnehin nicht genutzt.	Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel soll gemäß Verordnungsentwurf möglicherweise nur noch mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Dies hat eine übermäßige Ausbreitung von Schadgräsern und Giftpflanzen zur Folge, wie es bereits vielfach auf den Flächen der öffentlichen Hand zu beobachten ist. Eine sinnvolle und sichere Nutzung meiner Flächen für die Futtergewinnung im Zuge ordentlicher landwirtschaftlicher Praxis wäre damit nicht mehr möglich.	Für den Fall, dass sich „Schadgräser, Giftpflanzen“ und Neophyten ausbreiten, ist die Erlaubnis der Naturschutzbehörde zum Einsatz von chem. Pflanzenbehandlungsmitteln vorgesehen. Eine weitere Nutzung der Grünlandbiotope ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausdrücklich gewollt.	Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.
Ich möchte Sie hiermit auffordern, die Flächen, die sich in meinem Eigentum befinden aus der NSG — Schutzgebietskulisse herauszunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, erkläre ich hiermit ausdrücklich meine Bereitschaft, die Flächen gegen andere Flächen, außerhalb des NSG zu tauschen.	Um eine Tauschfläche außerhalb des Geltungsbereichs des geplanten NSG anzubieten, werden von Seiten der Naturschutzbehörde weitere Bemühungen unternommen.	Der Wunsch des Einwenders wird unterstützt.
23.) privater Einwender 2		
Da ich Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken in dem geplanten Schutzgebiet bin, teile ich Ihnen hiermit meine Bedenken diesbezüglich mit. Durch die Auflagen würde die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes erheblich eingeschränkt werden. Im Hinblick hierauf erfolgt mithin automatisch eine nicht unerhebliche Wertminderung meines Grundstückes, was sich folglich auf meine Pachteinahmen auswirken würde. Auch das betroffene Grundstück wird landwirtschaftlich von meinem Pächter genutzt.	Die Parzelle ist Bestandteil des FFH-/ EU-Vogelschutzgebietes 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ Nach § 32 (2) BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz	Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.

	nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.	
Da die Pacht meine primäre Einkommensquelle darstellt, habe ich äußerste Bedenken gegenüber den möglichen zukünftigen Auflagen. Festzuhalten gilt zunächst einmal, dass ich nicht damit einverstanden bin, dass mein Grundstück Teil des neuen Naturschutzgebietes wird.	Nach den vorliegenden Unterlagen wird die Fläche zu Kompensationszwecken genutzt. Gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 bleiben bestehende Kompensationsverpflichtungen sowie ihre festgesetzten Auflagen unberührt (in der Regel sind dies Auflagen für eine extensive Grünlandnutzung, die deutlich über die Einschränkungen der Verordnung hinausgehen). Für das Herausnehmen dieser Fläche aus der Kulisse für das NSG besteht von Seiten der Naturschutzbehörde kein Ermessen.	Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.
IV) Sonstige		
1.) Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.		
Folgende Anmerkungen zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ des Landkreises Wittmund möchten wir zu bedenken geben: Der Verbotstatbestand 1 besagt ein vollständiges Bebauungsverbot, dieses ist nicht hinnehmbar, da für die in diesem Gebiet anzutreffende, teilweise ganzjährige Weidehaltung eine Schutzmöglichkeit für die Weidetiere gegeben sein muss. Allein aus tierschutzrechtlichen Vorgaben gestaltet sich eine derartige Tierhaltung ohne solche Anlagen sehr schwierig. Ggfs. kann somit im betreffenden Gebiet eine ganzjährige Weidehaltung nicht mehr stattfinden. Diese hochökologische Wirtschaftsweise muss aber zwingend bestehen bleiben, sowohl für die Freihaltung der Offenwiesen, als auch für das Zertreten von unerwünschten Schadpflanzen oder Neophyten.	Die Notwendigkeit, bei einer Weidehaltung Unterstände zu errichten, wird gesehen. Daher ist in § 4 Abs. 3 Ziffer 4 eine Freistellung für die Unterhaltung, Instandsetzung und Errichtung von Viehunterständen enthalten.	Diese Freistellung ist in dem Entwurf der Verordnung bereits enthalten. Sie wurde aufgrund der Stellungnahme der Nds. Landesforsten ergänzt, um ein einfacheres Vorgehen zu ermöglichen. § 4 Abs. 3 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut: „Eine Unterhaltung rechtmäßig bestehender Viehunterstände ist freigestellt; eine Instandsetzung oder Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Grundsätzlich sind Viehunterstände in ortsüblicher Weise unter Verwendung ortsüblicher Materialien zu errichten.“
Zum Verbotstatbestand 13 sollte ergänzt werden, dass eine Entwässerung der umliegenden Flächen nicht durch eine unterbleibende Entwässerung im Schutzgebiet behindert wird. Das Gebot der Vorflut muss zwingend gewahrt bleiben, sollte dieses nicht möglich sein, so muss auch im betreffenden Gebiet eine über den aktuell bestehenden Bestand hinausgehende Entwässerung möglich sein. Positiv ist die Anerkennung	In § 4 Abs. 2 Ziffer 4 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung freigestellt. Gem. des WHG sowie des NWG bestehen Unterhaltungspflichten. Dies ist durch die Bundes- und Landesgesetze geregelt (s. o.). Es sei darauf hingewiesen, dass diese Gesetze nicht durch eine	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

der Notwendigkeit von Viehtränken.	Schutzgebietsverordnung auf Landkreisebene aufgehoben werden können, sie gelten weiterhin. Daher brauchen Sie nicht in einer solchen Verordnung explizit aufgeführt zu werden.	
Der Verbotstatbestand 16 regelt das Verbot des Drohnenfluges auch in einem 500 m Umkreis um das geplante NSG. Dieser Punkt ist vollständig abzulehnen. Gerade in der letzten Zeit hat sich die Wildtierrettung mit diesen Drohnen sehr zum Vorteil der Wildtiere entwickelt. Diverse Beispiele aus dem Südkreis zeigen dieses auf. Ein solcher positiver Schritt in Richtung Naturschutz sollte zwingend uneingeschränkt erlaubt sein. Besonders außerhalb des Schutzgebietes ist dieses notwendig, aber auch innerhalb findet z.T. eine Schnittnutzung statt, sodass auch hier ein solcher Einsatz erforderlich ist. Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass sich der Precision-Farming-Ansatz bzw. die Landwirtschaft 4.0 immer weiter durchsetzen wird. Es kann also durchaus in Zukunft notwendig, ggfs. sogar verpflichtend sein, seine Flächen zu Überprüfungs Zwecken der Landwirtschaftskammer oder zur Einsparung von Betriebsmitteln zu überfliegen und gewisse Aufnahmen zu machen. Dieses muss folglich ebenso möglich sein. Wir bitten dort einen Ansatz im Sinne der Landwirte und der Wildtiere zu finden.	Damit diese Möglichkeit des vorherigen Überprüfens einer Fläche vor einer Mahd genutzt werden kann, wird der Einsatz einer Drohne auch für diesen speziellen Fall in der Landwirtschaft ermöglicht. Die Frist für das Einholen einer Zustimmung der Naturschutzbehörde zu einem Einsatz von Drohnen wird gestrichen, da Drohnen auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft zum Schutz von Wildtieren zum Einsatz kommen und hier aufgrund von sehr kurzfristigen, v. a. wetterbedingten Entscheidungen über eine Mahd auf Grünland keine definierten Fristen eingehalten werden können.	Der Anregung wird entsprochen. § 3 Abs. 1 Ziffer 16 wird wie folgt ergänzt: „im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die Außengrenzen des NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten; ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, der Landwirtschaft (hier zum Überprüfen von Flächen direkt vor einer Mahd) und zur Sicherung von Belangen der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr“.
Positiv hervorheben möchten wir bei den Freistellungen den Oberpunkt 4 zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Dennoch wünschen wir uns eine Ausdehnung nicht nur auf den Bereich der Gewässer Dritter Ordnung, sondern auch auf „Privatgräben“, d.h. auch auf solche Gräben, die nicht das Wasser von mehr als einem Flächeneigentümer/-bewirtschafter abführen. Gerade für diese Gräben und die Gewässer Dritter Ordnung, welche nur in unregelmäßigen Abständen aufgereinigt werden, wäre eine reine Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde ausreichend. Oftmals finden solche Unterhaltungen spontan statt, da ein akuter Anlass vorliegt. Man erinnere sich nur an die Regenereignisse aus dem Herbst und Winter 2017.	Nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde wurde deutlich, dass dieser Belang in die Verordnung aufzunehmen ist.	§ 4 Abs. 2 Ziffer 4 der Verordnung wird wie folgt ergänzt: „Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung sowie sonstige Entwässerungsgräben, die nicht dritter Ordnung sind nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung sowie unter besonderer Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange“.

Da außerhalb der als FFH-Gebiete gemeldeten Flächen der Einsatz von bedarfsgerechtem Mineraldünger freigestellt ist, stellt sich die Frage, warum die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und ähnlichem untersagt ist. Möglicherweise rührt dieses aus der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion um Nitrat, hier mahnen wir zur Sachlichkeit. Es muss eine bedarfsgerechte Düngung mit ALLEN Wirtschaftsdüngern möglich sein. Gerade diese Dünger sind in unseren i.d.R. viehhaltenden Betrieben kostenfrei vorhanden. Mineraldünger wird i.d.R. nur in Ergänzung dieser wertvollen humusbildenden Wirtschaftsdünger eingesetzt. Warum sollen diese Nährstoffe nicht geeignet sein, die Pflanzen bedarfsgerecht zu versorgen? Im Gegenteil, der Zukauf von Mineraldünger verursacht für diese Betriebe zusätzliche Kosten und führt zu einer außerordentlichen finanziellen Belastung. Bei ausreichendem Entzug sollte daher eine Grundnährstoffversorgung der Pflanzen mit allen Wirtschaftsdüngern möglich sein. Eine Begründung für einen Düngeabstand von 10 m zum als FFH-Gebiet gemeldeten Teil ist nicht gegeben. Dieser Abstand entbehrt auch jeder Logik; aufgrund der Vorgaben der novellierten Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 sind die Landwirte ohnehin verpflichtet, exakte Techniken einzusetzen, somit sind Einträge in das betreffende Gebiet grundsätzlich ausgeschlossen.	Im Teilbereich „Feuchtwiesen bei Esens“ dominieren organische Böden (Niedermoor), die Standorte für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen darstellen. Zum einen führt die Anwendung von organischen Düngern auf Moorböden zu einer verstärkten Mineralisation. Zum anderen erfordert der Umgang mit Düngern auf Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen eine besondere Vorsicht, da sie auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesen sind. Erhebungen in dem geplanten NSG haben ergeben, dass gezielte Nährstoffgaben erforderlich sind. Die unterschiedlichen Einschränkungen der Düngung werden bei der Ermittlung des Erschwerenausgleichs berücksichtigt. Auf die Abstandsregelung von 10 m kann verzichtet werden, da ein großer Teil der Flächen, bei denen diese Regelung zutreffen würde, sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befindet.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Flächendüngung bleiben bestehen. Die Regelung mit dem 10 m- Abstand zu FFH-Flächen wird gestrichen. § 4 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe g) der Verordnung lautet dann wie folgt: „bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger, Kalkung nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde“
Eine Anlage von neuen Drainagen sollte generell immer dann möglich sein, wenn die bestehenden Anlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, d.h. ein Ersatz notwendig geworden ist. Gruppen sollten, soweit es der ortsüblichen Entwässerung dient, ebenso möglich sein. Sollte dieses nicht zulässig sein, so wird es zu deutlichen wirtschaftlichen Einschränkungen kommen, die zu einem absoluten finanziellen Nachteil, welcher nicht mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgegolten ist, führen.	In § 4 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe j) sowie Ziffer 2 Buchstabe l) ist die Rede von einem Verbot <u>zusätzlicher</u> Entwässerungseinrichtungen. Wird eine alte Drainage funktionslos, so kann sie auf den Flächen außerhalb und innerhalb der FFH-Kulisse durch eine neue Einrichtung ersetzt werden. Für die Flächen außerhalb der FFH-Gebiete können zusätzliche Entwässerungseinrichtungen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde angelegt werden.	In den Regelungen der Verordnung ist die Anregung bereits ausreichend berücksichtigt.
Das Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen kann nicht nachvollzogen werden. Es ist zwingend notwendig, dass gewisse Ausnahmen ermöglicht werden können. So sollte der Einsatz für die Bekämpfung von Neophyten und Problemunkräutern wie z.B. Bärenklau, Jakobskreuzkraut etc. auf Antrag möglich sein.	Im Entwurf der Verordnung sind Ausnahmen für die nicht als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen bereits möglich (§ 4 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe f) „der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen“. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe g) regelt, dass auf den als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt ist. Die	Dem Einwand wird zum Teil gefolgt. Die Begründung zu § 4 Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe f der Verordnung wird entsprechend ergänzt („Ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zum Schutz der zu den Lebensraumtypen gehörenden Arten, es sei denn, dieser ist zum Bekämpfen von invasiven Arten oder einem Massenvorkommen von Problemunkräutern auf Grünland die einzig

	Möglichkeit, chemische Pflanzenschutzmittel auch auf FFH-Flächen anzuwenden, wird in der Begründung zur Verordnung ergänzt.	praktikable Möglichkeit und zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes notwendig“).
Die Begrenzung der Schnitthöhe auf 10 cm erscheint technisch nicht möglich, es sollte eine Formulierung gefunden werden, welche bspw. beinhalten könnte „so hoch wie möglich, nicht aber unter 5 cm Schnitthöhe“, dieses würde für die Landwirte die Gefahr von Sanktionen und Bußgeldern aus dieser Verordnung heraus doch erheblich verringern.	Gemäß der „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ zum Lebensraumtyp „Borstgrasrasen (6230*)“ wird bei der Mahd ein Bodenabstand von mindestens 10 cm beschrieben. Diese „Detailanforderung“ lässt sich besser auf der Ebene der Pflege- und Entwicklungspläne umsetzen. Auf dieser Planungsebene ist dann eine parzellenscharfe Abgrenzung von Flächen möglich, bei der bestimmte Mindestschnitthöhen zu berücksichtigen sind.	Der Anregung wird gefolgt. Der Inhalt der Ziffer 2k wird gestrichen. Dieser Belang wird bei den Managementplanungen für das Gebiet berücksichtigt.
Eine Beweidungsbegrenzung innerhalb des als FFH-Gebiet ausgewiesenen Bereiches mit einer Spanne ist nicht erklärlich. Es sollte unserer Meinung nach gar keine Begrenzung geben, da aufgrund der so extensiv vorgesehenen Bewirtschaftung mit deutlicher Begrenzung der Düngung, ohnehin nur eine sehr geringe Besatzdichte auf den Flächen möglich sein wird; das Graswachstum wird so über die Futtergrenze die Tierzahl vorgeben.	Zur Entwicklung und zum Erhalt der wertbestimmenden Lebensraumtypen „Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen“ ist eine Benennung der Obergrenze von Tierzahlen erforderlich. Um diese zu definieren wird gemäß der „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ zum Lebensraumtyp „Borstgrasrasen (6230*)“ eine Obergrenze von max. 1 GV/ ha gewählt.	§ 4 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe m) (zuvor n) wird wie folgt geändert: „Beweidung mit einer geringen Besatzdichte (max. 1 GV/ha) mit Rindern, Schafen oder Ziegen“. Die Begründung wird ebenfalls ergänzt.
Die Mahdtermine sollten ebenso wie die Abfuhrtermine witterungsbedingt flexibler gestaltet werden. Der Termin „erste Juliwoche“ ist nicht tolerabel; je nach Witterungslage kann eine Mahd hier nicht möglich sein, sodass eine „Nichtbewirtschaftung“ im Raume steht. Dieses ist für Grünländereien im Sinne der EU-Agrarförderung nicht zulässig, sodass eine Förderfähigkeit ausgeschlossen ist, dieses muss zwingend ausgeschlossen werden. Ebenso entsteht bei einer zwingend vorgegebenen Abfuhr binnen einer Woche gerade bei wechselnden Wetterbedingungen und vorgesehener Ernte des Aufwuchses als Heu ein Problem bezüglich Trocknungszeiten. Dieser Punkt sollte zwingend witterungsabhängig flexibel gestaltet werden.	Die Einschränkung der Mahd ist nur im Bereich der als FFH-Gebiet gemeldeten Grünländereien gegeben. Zur Entwicklung und zum Erhalt der wertbestimmenden Lebensraumtypen „Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen“ sind zeitliche Begrenzungen der Bewirtschaftung erforderlich. Eine witterungsbedingte Verlegung des frühestmöglichen Mahdtermins oder eine verzögerte Mähgutentfernung kann mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden, wenn damit eine eventuelle Nichtbewirtschaftung verbunden wäre. Außerdem können bei Vorliegen der Management- sowie Pflege und Entwicklungspläne die Mahdtermine an die Bedürfnisse der Biotopbestände konkret angepasst werden. Dies wird in der Begründung ergänzt.	In der Begründung zu § 4 Abs. 3 Ziffer 2 werden folgende Ergänzungen vorgenommen: „mit Entfernen von Mähgut innerhalb einer Woche nach der Mahd (Ausnahmen: bei Anfall geringer Mengen an Mähgut, die z. B. bei Reinigungsschnitten zur Narbenpflege, sowie bei Witterungsbedingungen, die eine längere Trocknungszeit von Heu erforderlich machen) und keine Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten zur Schonung der Grasnarbe“ „mit einer zeitlichen Einschränkung von Mahdterminen, die durch die Erarbeitung von Managementplänen sowie Pflege und

	Für die Pflege und Entwicklung innerhalb von Naturschutzgebieten gibt es die Möglichkeit, einen Erschwernisausgleich zu erhalten.	Entwicklungsplanungen an Biotopbestände konkret angepasst werden können.“
Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. auch Absprachen mit uns zu tätigen, sodass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.		
23.) Naturschutzstiftung Region Friesland - Wittmund-Wilhelmshaven		
Die Ausweisung des FFH-Gebietes 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ als Naturschutzgebiet ist sehr zu begrüßen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stiftung, als Eigentümer mehrerer Flächen im Naturschutzgebiet, ein großes Interesse an der Unterschutzstellung ökologisch wertvoller Flächen besitzt. Zudem besteht ggf. die Möglichkeit, dass die Naturschutzstiftung im Bereich des neu entstehenden Naturschutzgebietes weitere ökologisch hochwertige Flächen erwerben wird und Maßnahmen, die mindestens dem Erhalt des ökologischen Zustands dienen, entsprechend § 4 Abs. 2 c) der Naturschutzgebietsverordnung mit dem Landkreis Wittmund abstimmen wird, ehe diese umgesetzt werden. Neben der Naturschutzstiftung sollten auch der Landkreis Wittmund und angrenzende Gemeinden Flächen im Bereich des Naturschutzgebietes „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ erwerben. Auf entsprechenden Flächen könnten in Zusammenarbeit mit der Naturschutzstiftung Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände bestimmter Lebensraumtypen forciert werden. Eine Möglichkeit bieten partiell vorhandene, ökologisch wertvolle Bestände an Borstgrasrasen. Die Förderung dieser Bestände stellte ggf. eine naturschutzfachliche Aufwertung dar. Gemeinsam sollte eine geeignete Unterhaltungspflege konzeptioniert werden, deren Umsetzung den dauerhaften Erhalt dieser Bestände ermöglicht. Die Naturschutzstiftung der Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven befindet sich derzeit in einer Phase der Umstrukturierung. Nach Schaffung entsprechender Strukturen besteht zukünftig ggf. die Möglichkeit einer Mitwirkung der Stiftung bei der Umsetzung notwendiger Pflege- bzw. Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen einzelner wertvoller Bestände.	Die Bereitschaft, die Pflege und Entwicklung des NSG zu unterstützen, wird von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde dankend begrüßt. Auch von Seiten des Landkreises Wittmund sind der Erwerb von weiteren Flächen im Schutzgebiet und eine enge Zusammenarbeit mit der Naturschutzstiftung geplant.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3.) Wattenrat		
Zum m.E. detailreichen und zeitgemäßen Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ in den Gemeinden Dunum, Holtgast, Moorweg und Stedesdorf sowie der Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund habe ich die folgenden Anregungen:	-	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
* Aufnahme des Kranichs als Brutvogel: Die Vögel halten sich seit mindestens 2014 im Bereich Ochsenweide/Leegmoor auf und sind mit Sicherheit dort Rastvögel (Foto von Balz auf einem Maisacker von mir liegt vor und kann gerne zur Verfügung gestellt werden), das dortige Kranichvorkommen ist bei Ornitho.de dokumentiert. * Der Kolkrabe ist seit mindestens zwei Jahren oft im Bereich Leegmoor, Schafhauser Wald gehört und auch gesehen worden, auch zur Brutzeit. Das dortige Vorkommen ist ebenfalls bei ornitho.de dokumentiert. * Der Schwarzspecht ist Brutvogel im Schafhauser Wald.	Die Brutvogelarten werden bei der Erarbeitung der Managementpläne gezielt berücksichtigt. In der Verordnung sind grundlegende Regelungen enthalten, durch die für Brutvogelarten der verschiedenen Lebensräume geeignete Rahmenbedingungen wie z. B. • ausreichend beruhigte Bereiche, • das Vorhandensein von Habitaten wie Höhlenbäume und Altbaumbestände sowie • Gehölzbestände in der freien Landschaft gesichert werden.	Die spezifischen Belange von Brutvogelarten sind Bestandteil der Managementpläne. Der Anregung wird im Rahmen der Aufstellung der Verordnung nicht gefolgt.
* Das Zurückschneiden von Röhrichtbeständen sollte nur nach vorheriger Rücksprache und erteilter Genehmigung der UNB erfolgen dürfen.	Röhrichte sind in der Regel durch den § 30 BNatSchG besonders geschützt. Demnach ist eine ausreichende Grundlage zum Schutz vor Beeinträchtigung oder gar Zerstörung gegeben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Inhalte sind durch § 30 BNatSchG bereits erfüllt.
* Das Schlegeln von Büschen und Bäumen im gesamten NSG sollte untersagt werden.	Gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 7 der Verordnung dürfen Landschaftselemente wie z. B. Hecken, Einzelbäume etc. nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden. Da ein Schlegeln von Beständen grundsätzlich mit einer Beeinträchtigung verbunden wäre, ist dies durch die Verordnung bereits untersagt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Inhalte sind durch § 3 Abs. 1 Ziffer 7 der Verordnung bereits erfüllt.
* Die relevanten Straftatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz sollten mit aufgenommen werden.	Die Regelungen des BNatSchG (hier: §§ 71 und 71a BNatSchG) gelten als Gesetz des Bundes ohnehin, eine Aufnahme in die Verordnung ist nicht erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
* Das Gebiet müsste besser mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein.	Für eine Beschilderung ist es zunächst erforderlich, dass die Verordnung Rechtskraft erlangt. Eine neue Beschilderung müssen dann auch die angrenzenden LSG erhalten.	Der gesamte Bereich wird, nachdem die Verordnung Rechtskraft erlangt hat, ausreichend beschildert.